

09/2017

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Ralf Hilmer, Susan von der Heide*, Norddeutsches Netzwerk Klärschlamm in Schleswig-Holstein gestartet
- *Erhard Wollny*, Zur Finanzlage der schleswig-holsteinischen Kommunen – Rede auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde des SHGT am 26.07.2017 in Jevenstedt
- *Dr. Sönke E. Schulz*, Vergaberechtsfreiheit der Zweckverbandsgründung: Rückkehr der Abgrenzung zwischen Mandat und Delegation – Anmerkung zur Remondis-Entscheidung des EuGH
- *Christian Egbering*, Erst-Wahl-Helfer\*innen – Eine Jungkur für Wahllokale
- *Kathrin Borgwardt*, INSPIRE Fachnetzwerke – gebündelte Kompetenz für den Ausbau der Geodateninfrastruktur in Schleswig-Holstein
- *Andreas Betz, Thomas Höhn*, Impulsbeitrag zum Vortragsforum „Eine digitale Agenda für jede Gemeinde?“ im Rahmen des Gemeindegongresses am 6. Oktober 2017

C 3168 E

ISSN 0340-3653

69. JAHRGANG

**SHGT**  
Schleswig-Holsteinischer  
GEMEINDETAG

Deutscher  
Gemeindeverlag  
GmbH Kiel

„Mit Interamt  
gestalten wir die  
Personalmanage-  
ment-Prozesse  
effizient. Ein  
wichtiger Beitrag  
zur Haushalts-  
konsolidierung.“

BÜRGERMEISTER HORST KRYBUS  
Stadt Lohmar

#### E-RECRUITING MIT LÖSUNGSTIEFE

Interamt unterstützt erfolgreiches Personalmanagement in jeder Phase der Stellenbesetzung. Von der kostenlosen Stellenausschreibung bis zur integrierten Komplettlösung mit zahlreichen Bewerbermanagement-Tools.  
PERFEKTIONIEREN SIE IHRE PERSONALBESCHAFFUNG: [WWW.INTERAMT.DE](http://WWW.INTERAMT.DE)



INTERAMT<sup>.DE</sup>

DAS STELLENPORTAL DES  
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

69. Jahrgang · September 2017

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 23  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.  
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

### Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

### Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Markttreff Sehestedt

Foto: Jochen Nielsen, Eckernförde

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

Ralf Hilmer, Susan von der Heide  
Norddeutsches Netzwerk Klärschlamm  
in Schleswig-Holstein gestartet .....222

Erhard Wollny  
Zur Finanzlage der schleswig-  
holsteinischen Kommunen  
- Rede auf der Mitgliederversammlung  
des Kreisverbandes  
Rendsburg-Eckernförde des SHGT  
am 26.07.2017 in Jevenstedt .....224

Dr. Sönke E. Schulz  
Vergaberechtsfreiheit der  
Zweckverbandsgründung: Rückkehr  
der Abgrenzung zwischen Mandat  
und Delegation – Anmerkung zur  
Remondis-Entscheidung  
des EuGH .....229

Christian Egbering  
Erst-Wahl-Helfer\*innen  
– Eine Jungkur für Wahllokale .....232

Kathrin Borgwardt  
INSPIRE Fachnetzwerke  
– gebündelte Kompetenz für den  
Ausbau der Geodateninfrastruktur  
in Schleswig-Holstein .....234

Andreas Betz, Thomas Höhn  
Impulsbeitrag zum Vortragsforum  
„Eine digitale Agenda für jede  
Gemeinde?“ im Rahmen des  
Gemeindekongresses am  
6. Oktober 2017 .....237

### Rechtsprechungsberichte

VG Trier:  
Dreijährige Unterbrechung des  
Betriebs von Windkraftanlagen lässt  
Genehmigung erlöschen .....238

VK Sachsen zur Anwendung des  
Vergaberechts bei einer  
Abwasserkonzession .....238

BVerwG:  
Großflächige Kommerzialisierung  
des Strandzugangs ist unzulässig .....239

AG München:  
Schadenersatz nach dem AGG  
nur für "echte Bewerber" .....239

### Aus der Rechtsprechung

Anwendungsbereich des  
§ 15 Abs. 1 GstG  
geschlechterparitätische  
Gremienbesetzung  
Entsendung in Aufsichtsräte  
Keine Anwendung des  
Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes  
Urteil des VG Schleswig  
vom 21.12.2016 – 6 A 159/16 .....240

Aus dem Landesverband .....243

Gemeinden und ihre Feuerwehr .....245

Pressemitteilung .....247

Buchbesprechungen .....247

## Norddeutsches Netzwerk Klärschlamm in Schleswig-Holstein gestartet

Ralf Hilmer, Geschäftsführer DWA Landesverband Nord  
Susan von der Heide, DWA Landesverband Nord

und diese Ergebnisse für alle Beteiligten zugänglich zu machen. In Niedersachsen wurde das Norddeutsche Netzwerk Klärschlamm bereits zu Beginn des Jahres 2016 initiiert, erste Aktivitäten in Schleswig-Holstein haben bereits im Juni 2017 begonnen.

### Hintergrund

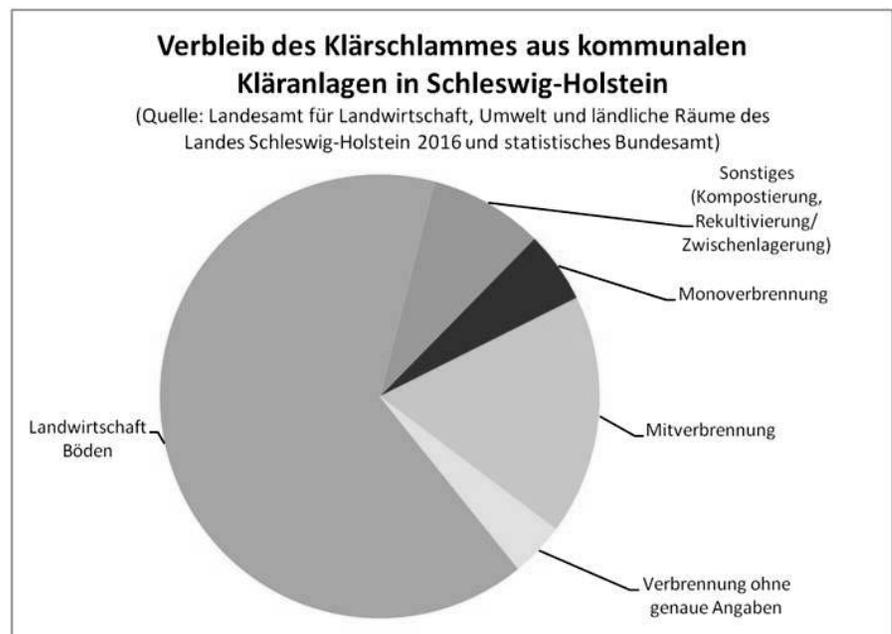
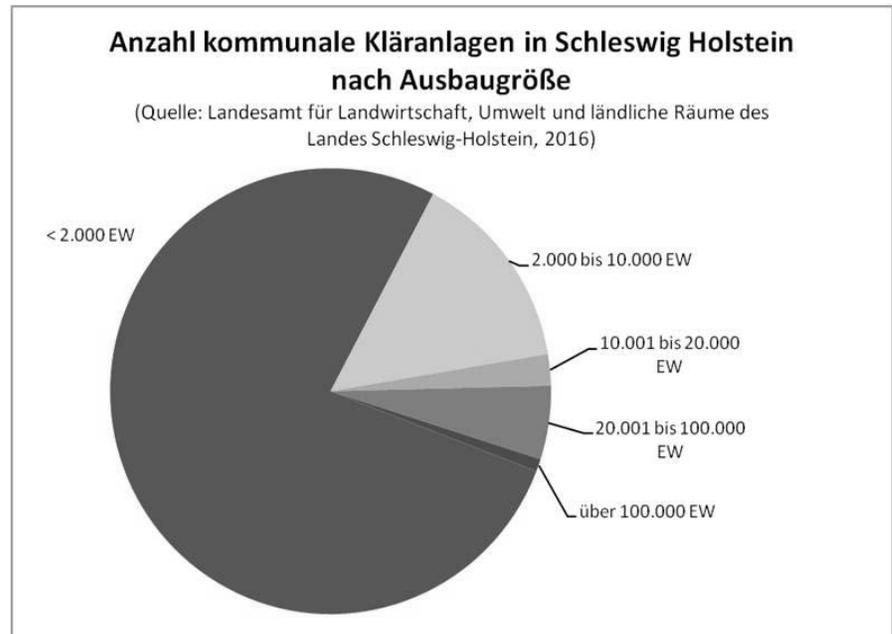
Der Anteil der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung aus kommunalen Kläranlagen liegt in Schleswig-Holstein mit knapp 65 % immer noch auf sehr hohem Niveau. Die Klärschlammverordnung (AbfKlärV, BT-Drs. 18/10884) sieht zwar erst für Betreiber mit mehr als 50.000 EW ein Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung vor, aber auch für kleinere Betreiber wird dieser Verwertungsweg deutlich erschwert werden. Die in Schleswig-Holstein durchgeführten Veranstaltungen zeigen, dass eine große Unsicherheit bezüglich der Entsorgungssicherheit herrscht. Es wird zunehmend schwieriger, Abnehmer für Klärschlamm zu finden und die Verwertungskosten steigen.

Als Gründe dafür sind zu nennen die bereits eingetretene Verschärfung von Grenzwerten (DüMV), die Novellierung der Düngeverordnung (Einschränkung der Herbstdüngung und Nährstoffmengen) sowie Diskussionen über "neue" Schadstoffe im Klärschlamm. Zudem kommt es zur Verdrängung des Klärschlammes durch andere Stoffströme (Gülle, Gärsubstrate).

Viele Betreiber von Kläranlagen stehen daher schon heute unter einem hohen Handlungsdruck, zukunftsfähige Lösungen für die sichere Klärschlamm Entsorgung zu finden. Neue Klärschlamm Entsorgungskonzepte, die langfristig belastbar sind, müssen erstellt und notwendige Investitionen vorbereitet werden. Besonders Betreiber von kleineren Abwasseranlagen, ca. 3/4 aller kommunalen Kläranlagen in Schleswig-Holstein haben weniger als 2.000 angeschlossene Einwohnerwerte, sind bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Entsorgungskonzepte auf externe und neutrale Unterstützung bzw. Zusammenarbeit in Netzwerken angewiesen.

### Über das Projekt

Mit dem "Norddeutsches Netzwerk Klärschlamm" wird das Ziel verfolgt, die Kläranlagenbetreiber zusammenzuführen, einen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten sowie als besonderen



Schwerpunkt in verschiedenen regionalen Arbeitsgruppen Strategien, Konzepte, Perspektiven, gemeinsame Lösungswege und Kooperationen für die zukünftige Klärschlamm Entsorgung zu entwickeln

Inzwischen wurde in Schleswig-Holstein das erste Arbeitsgruppentreffen durchgeführt. Schwerpunkt war die Zielsetzung und Themenfindung für das Netzwerk Klärschlamm in Schleswig-Holstein durch

die Teilnehmer. Im Anschluss an einen Bericht zum aktuellen Sachstand der rechtlichen Rahmenbedingungen und zu den erwartenden Auswirkungen wurden mögliche Schwerpunktthemen diskutiert. Bei der Themenauswahl wurden auch die aus der unterschiedlichen Größe der Teilnehmer resultierenden verschiedenen Interessen berücksichtigt.

### **Erfahrungen aus Niedersachsen**

Als Hauptaufgabe des norddeutschen Netzwerkes Klärschlamm wird die Einrichtung, Betreuung und fachliche Begleitung der Arbeitsgruppen gesehen. Die Arbeitsgruppen, bestehend aus Experten der DWA und Betreibern von Kläranlagen, haben das Ziel, einzelne Themenbereiche aufzubereiten. In Niedersachsen sind zurzeit ca. 125 Betreiber in sieben regionalen und vier überregionalen Arbeitsgruppen aktiv.

Als Einstieg in die regionale Arbeit haben diverse Betreiber die aktuelle Situation und, sofern vorhanden, Kooperationen mit anderen Betreibern vorgestellt. Bei einzelnen Teilnehmern liegen bereits Überlegungen und Variantenuntersuchungen für die zukünftige Klärschlammverwertung vor. Auch diese wurden präsentiert.

Aus den regionalen Arbeitsgruppen heraus haben sich in Niedersachsen bereits erste konkrete Projekte entwickelt:

### **Projekt "Mobile Entwässerung"**

Im nördlichen Niedersachsen führen mehrere Betreiber zurzeit Gespräche zu einer gemeinsamen Nutzung einer mobilen Klärschlammverwertung. Das Projekt sieht eine Testphase vor, in der ein Aggregat zur Klärschlammverwertung angemietet werden soll. Bei einer "Anlagenschau" sind die Standorte der beteiligten Kläranlagen besichtigt worden und die erforderlichen Randbedingungen, wie z.B. Aufstell- und Rangierflächen sowie Zwischenlagerung des entwässerten Klärschlammes, erfasst worden. Die Testphase hat gerade begonnen.

### **Projekt "zentrale Koordinierungsstelle Klärschlamm"**

Im südlichen Niedersachsen ist die Idee einer Koordinierungsstelle für Klärschlamm entstanden. Kleinere Betreiber, die nicht von dem Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung betroffen sind, sehen in einer solchen Einrichtung die Möglichkeit einer besseren Vermarktung ihres Klärschlammes. Die bereits bestehenden Strukturen, wie z.B. Kontakte zu Landwirten und die ortsnahe Verwertung, sollen beibehalten werden. Dadurch, dass größere Klärschlammengen in unterschiedlichen Qualitäten angeboten werden können, versprechen sich die Teilnehmer Wettbewerbsvorteile. Geplante Aufgaben der

Koordinierungsstelle sind die Vermarktung des Klärschlammes als "Wertstoff", das Akquirieren von Flächen, die (Dünge-)Beratung von Landwirten sowie die Erhöhung der Kundenbindung und der Verlässlichkeit für die Abnahme von Klärschlamm.

### **Überregionale Arbeitsgruppen**

In den regionalen Arbeitsgruppen werden vorrangig Themen behandelt, die aus derselben regionalen Lage resultieren oder eine räumliche Nähe der Teilnehmer erfordern.

Übergeordnete Themen, wie zum Beispiel Kalkulationen von Dienstleistungen oder Interkommunale Kooperationen können dagegen regionsübergreifend bearbeitet werden. Diese Arbeitsgruppen generieren ihre Teilnehmer daher aus dem gesamten Netzwerk Klärschlamm. Die Themen entstanden aus den Diskussionen der regionalen Veranstaltungen:

- Arbeitsgruppe 1: Kalkulation von Dienstleistungen
- Arbeitsgruppe 2: Interkommunale Kooperationen
- Arbeitsgruppe 3: Anaerobe Schlammbehandlung
- Arbeitsgruppe 4: Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeitsgruppe "Kalkulation von Dienstleistungen" beschäftigt sich mit der Kostenermittlung für Dienstleistungen wie z.B. für die Annahme von Fremdschlamm. Neben dem grundsätzlichen Aufbau von Kalkulationen sollen diverse Beispiele vorgestellt werden. Als Ergebnis kann eine Musterkalkulation stehen, die die wichtigsten Kostenfaktoren enthält.

Eine Idee des Netzwerkes Klärschlamm ist die Entwicklung gemeinsamer Lösungswege und Kooperationen. Dies kann zum Beispiel die gemeinsame Nutzung einer mobilen Klärschlammverwertung sein. Interkommunale Kooperationen unterliegen jedoch komplexen rechtlichen Anforderungen, die aus den unterschiedlichen Rechtsformen der Kooperationspartner resultieren und sowohl Steuer- als auch Vergaberecht betreffen. Schwerpunkt dieser zweiten Arbeitsgruppe ist die Entwicklung möglicher Modelle zur Zusammenarbeit von Betreibern. Auch fachlich nicht versierte Personen (z.B. politische Entscheidungsträger) müssen über die komplexe gesetzliche Situation und deren Auswirkung auf die Klärschlammbehandlung und -verwertung informiert werden. In der Arbeitsgruppe "Öffentlichkeitsarbeit" sollen die wichtigsten Fakten zusammengefasst und in allgemein verständlicher Form präsentiert werden.

### **Was können Sie von der Teilnahme am Norddeutschen Netzwerk erwarten?**

Im Rahmen des Netzwerkes können Sie

Erfahrungen mit anderen Betreibern austauschen und gemeinsam Konzepte und Lösungswege für die anstehenden Herausforderungen entwickeln. Die Arbeitsgruppen sind themenoffen und werden von allen Teilnehmern mitgestaltet. So können individuelle Fragestellungen aufgegriffen und regional angepasste Ergebnisse erzielt werden.

Der DWA-LV Nord unterstützt Sie dabei durch:

- Konzeption, Gründung und Koordination der Arbeitsgruppen
- Bereitstellen von Experten zur Unterstützung der Arbeitsgruppen
- Organisation von Arbeitsgruppensitzungen
- Moderation und Vor-Ort-Betreuung
- Sammeln, Aufbereiten und Verteilen der erarbeiteten Ergebnisse

### **Wie geht es in**

#### **Schleswig-Holstein weiter?**

Ende August wurde das erste Regionaltreffen des Norddeutschen Netzwerkes Klärschlamm in Schleswig-Holstein durchgeführt. Dieses Treffen diente dem Kennenlernen der Teilnehmer, der Ermittlung anstehender Herausforderungen sowie der Formulierung konkreter Themenwünsche. Parallel dazu läuft die Teilnehmergebung.

Die zweite Regionalveranstaltung für Mitglieder des Netzwerkes wird im Oktober stattfinden und die Themen "Thermische Klärschlammverwertung" sowie "Räumung von Abwasserteichen" haben.

Um die besonderen Verhältnisse im Bundesland Schleswig-Holstein mit einer großen Anzahl von sehr kleinen Anlagen zu berücksichtigen, bieten wir die Teilnahme ab einer jährlichen Gebühr von 200,- Euro zzgl. 7 % USt. an (Kläranlagen < 2.000 EW).

### **Interesse?**

Weitere Auskünfte zur Teilnahme am Norddeutschen Netzwerk erhalten Sie in der Geschäftsstelle des DWA-LV Nord.

Gerne lassen wir Ihnen unverbindlich weitere Informationen zukommen!

Ansprechpartner:

Ralf Hilmer, Geschäftsführer:

Tel. 05121 / 509 801

Susan von der Heide:

Tel. 05121 / 509 805

Am Flugplatz 16,

hilmer@dwa-nord.de

Internet: www.dwa-nord.de

# Zur Finanzlage der schleswig-holsteinischen Kommunen

Rede von MDgt Wollny,  
Mitglied des Senats des Landesrechnungshofs,  
auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Rendsburg-Eckenförde des SHGT  
am 26.07.2017 in Jevenstedt

Anrede,  
die Einladung zu ihrer heutigen Mitgliederversammlung habe ich sehr gern angenommen. In Ihrer Tagesordnung lautet mein Thema: „Kommunen und ihre Finanzen“. Danach könnte ich es mir leicht machen und Ihnen etwas über eine Unterfinanzierung der Kommunen in Schleswig-Holstein vortragen. Dies würde sicher auf Ihre Zustimmung stoßen. Vor dem Hintergrund der landesverfassungsrechtlichen Entscheidung zum neuen kommunalen Finanzausgleich und den damit verbundenen Handlungsaufträgen für dessen Überarbeitung möchte ich es uns allen nicht so einfach machen und 5 Thesen in den Raum stellen, die Sie möglicherweise überraschen und die Sie vielleicht auch teilweise kritisch sehen. Diese sollen zur Diskussion anregen. Ausgangspunkt ist die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts und die Tatsache, dass die Verteilung der Finanzmittel naturgemäß eine höchst umstrittene Frage ist. Allein der vom Landesverfassungsgericht geforderte substantielle Ebenenvergleich in einem bedarfsorientierten Verfahren wird es aus meiner Sicht erforderlich machen, dass sowohl das Land als auch die Kommunen ihre bisherigen Positionen hinterfragen und sich ein Stück bewegen. Nur so erscheint es mir realistisch, zu einer wenn möglich einvernehmlichen künftigen Regelung des kommunalen Finanzausgleichs zu gelangen. Eines steht fest: ein zu überarbeitender Finanzausgleich steht nach den Urteilen des Landesverfassungsgerichts bis 2020 zwingend auf der Agenda.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Rahmen seiner Prüfungen sieht es der Landesrechnungshof als eine seiner Hauptaufgaben an, die Finanzsituation der jeweils geprüften Körperschaft zu analysieren, zu beurteilen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen. Dies gilt für das Land, genauso wie für die Kommunen. Für diese Analyse steht eine Reihe von Daten und Kennzahlen zur Verfügung, wie zum Beispiel die Einnahmen und Ausgaben, die Schulden sowie die Defizite oder Überschüsse. Anhand dieser Werte bzw. deren Entwicklung über die Zeit verschafft sich der Landesrechnungshof einen Überblick und gelangt zu einer Einschätzung der jeweiligen Finanzsituation.

Die gleiche Vorgehensweise gilt auch für die Analyse der Finanzsituation von Körperschaftsgruppen. Untersucht werden hierbei die aggregierten Daten je Gruppe, z. B. die Gesamtverschuldung der Kommunen in Schleswig-Holstein oder auch deren Defizitentwicklung. Bei solchen aggregierten Daten ist natürlich zu beachten, dass es innerhalb der jeweiligen Gruppe in der Regel erhebliche Unterschiede gibt. So wissen wir z. B. aus der Schuldenstatistik, dass weit über 300 der über 1.100 schleswig-holsteinischen Kommunen überhaupt keine Schulden haben, während andere als „überschuldet“ gelten müssen. Ähnlich sieht es bei den Defiziten aus. Deren Gesamtanstieg in den vergangenen Jahren ist vor allem auf die Entwicklung in einigen wenigen großen Kommunen zurückzuführen. Dagegen konnte eine Reihe der erst aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ins Defizit geratenen Kommunen ihre Haushalte im Zuge der positiven konjunkturellen Entwicklung zwischenzeitlich wieder ausgleichen und die aufgelaufenen Defizite abbauen oder aber zumindest reduzieren.

Hieraus ergibt sich meine **1. These:**  
**Die Kennzahlen-Entwicklungen einer Körperschaftsgruppe, z. B. der schleswig-holsteinischen Kommunen, gelten nicht gleichermaßen für jede einzelne Körperschaft dieser Gruppe.** Es kann durchaus sein, dass eine kleine Anzahl größerer Kommunen die Entwicklungsrichtung einer Kennzahl dominiert. Wenn also bei einzelnen Kommunen bestimmte Entwicklungen festzustellen sind, kann hieraus nicht unmittelbar auf die Entwicklungen in der Gruppe geschlossen werden, der diese Kommunen angehören. Gleichwohl gilt: Anhand solcher Meta-Daten lassen sich durchaus auch allgemeine Trends erkennen - nicht mehr, aber auch nicht weniger. Woran erkennt man nun, ob es den öffentlichen Aufgabenträgern in der Bundesrepublik Deutschland, wie dem Bund, den Ländern und den Kommunen, in einem bestimmten Jahr finanzwirtschaftlich grundsätzlich gut oder eher schlecht geht? Die relevante Kennzahl zur Beurteilung der Finanzsituation insbesondere von Körperschaftsgruppen ist der soge-

nannte Finanzierungssaldo. Grob gesagt handelt es sich hierbei um das rechnerische Ergebnis der Gegenüberstellung der für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen laufenden Einnahmen und der laufenden Ausgaben über alle Einheiten der betreffenden Gruppen. Die Ausgaben beinhalten dabei auch die Zinszahlungen, womit die Auswirkungen einer hohen oder auch niedrigen Verschuldung unmittelbar mit abgebildet sind. Man erkennt, ob die relativ hohe Verschuldung beispielsweise der Stadt Norderstedt angesichts ihrer Finanzkraft tragbar ist oder nicht.

Ist der Finanzierungssaldo negativ, bedarf es zur Schließung der „Zahlungslücke“ einer Kreditaufnahme. Anderenfalls besteht ein Finanzierungsüberschuss, der zur Tilgung von Krediten verwendet werden kann.

In einer prosperierenden Gesellschaft ist der Finanzierungssaldo im mittel- und langfristigen Durchschnitt in der Regel leicht negativ. Dies liegt daran, dass es neue oder erweiterte Aufgaben gibt, die nach dem politischen Willen zu erfüllen sind. Ein Teil dieser Aufgaben erfordert Investitionen in die Infrastruktur, die - sie wissen das - in der Regel auch kreditfinanziert werden müssen.

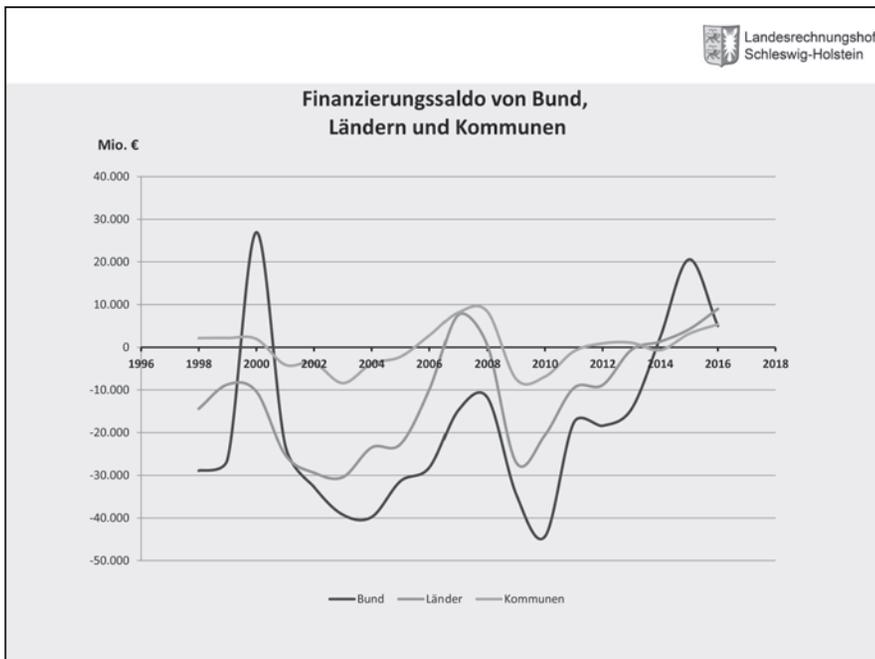
Exemplarisch für die soeben skizzierte Situation sind die Investitionserfordernisse der Städte und Gemeinden der vergangenen beiden Jahrzehnte im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung; erst Ü3 dann U3. Finanzwirtschaftlich führen solche über einen längeren Zeitraum wirkenden Investitionserfordernisse bei den zuständigen Aufgabenträgern zu etwas, was wir Netto-Neuverschuldung oder Schuldenanstieg nennen. Oder eben auch: Jährlicher negativer Finanzierungssaldo.

Hieraus ergibt sich meine **2. These:**  
**In der finanzwirtschaftlichen „Normal-lage“ der Bundesrepublik finden wir für die einzelnen Gebietskörperschaftsebenen in der Regel leicht negative Finanzierungssalden vor.** Oder anders ausgedrückt: Positive Finanzierungssalden deuten darauf hin, dass man es mit einer tendenziell sehr erfreulichen Finanzsituation zu tun hat.

Mein sehr verehrten Damen und Herren, nach diesen eher theoretischen Vorbemerkungen möchte ich nun auf die konkreten Kennzahlenbetrachtungen eingehen.

Der Finanzierungssaldo aller Gebietskörperschaftsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren sehr positiv entwickelt. Dies können Sie an der eingeblendeten Folie gut erkennen.

Lag der Finanzierungssaldo in den Jahren



weitergeleitet. Maßgebend ist im Jahr 2016 allerdings ein völlig anderer Faktor, der in Zeitreihen immer wieder zu einem Auseinanderlaufen von Landes- und Kommunalentwicklung beim Finanzierungssaldo führt: Die Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs.

Nach mehreren Jahren des rasanten Anstiegs der Finanzausgleichsmasse sind im Jahr 2016 zwei abrechnungsbedingte Besonderheiten zusammengetroffen, durch die die Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr erstmals seit 2011 wieder gesunken ist. So gab es in 2016 beispielsweise einen negativen Abrechnungsbetrag aus 2014 von 39 Mio. €. Im laufenden Jahr 2017 wird es dagegen einen gegenläufigen Effekt geben. Die zur Verteilung gelangte Finanzausgleichsmasse 2017 ist gegenüber 2016 um 237 Mio. € und damit sage und schreibe um 16 % angestiegen. Diesmal ist darin ein positiver Abrechnungsbetrag von 107

nach der Finanz- und Wirtschaftskrise jeweils deutlich im Minus, so ist der Finanzierungssaldo seit 2014 sowohl für den Bund als auch für die Länder im positiven Bereich. Für die Kommunen gilt dies bereits seit 2012, allerdings mit einer „negativen Delle“ in 2014.

Hieraus lässt sich folgende wichtige Erkenntnis ableiten:

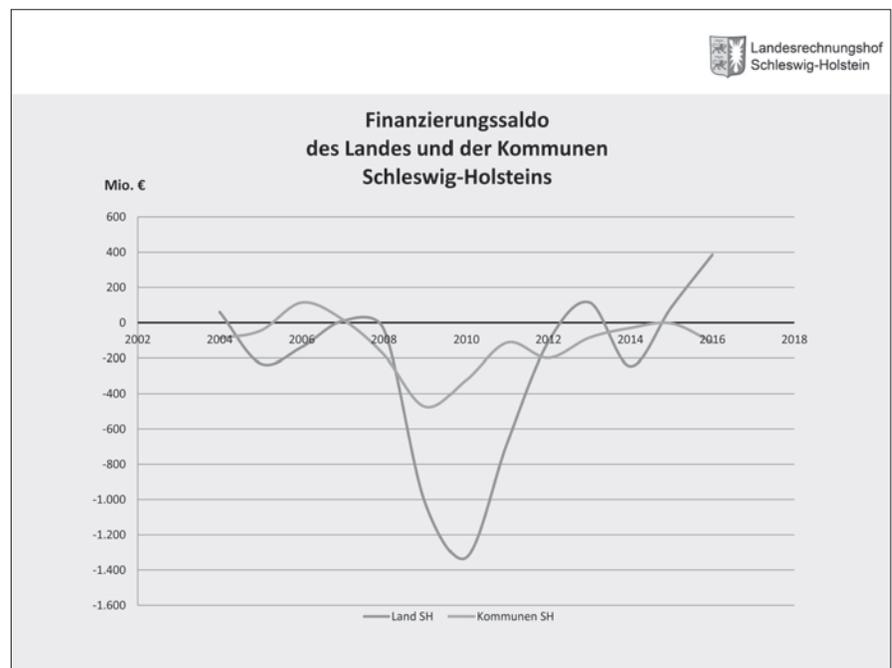
Allen genannten Gebietskörperschaftsgruppen geht es finanzwirtschaftlich derzeit gut.

Und dies, obwohl in den vergangenen Jahren herausfordernde Aufgaben gemeistert werden mussten: zum Beispiel der kostenintensive Ausbau der Kindertagesbetreuung oder in 2015 und 2016 die Folgen des Flüchtlingszustroms. Zwei Aufgabenbereiche, - dies möchte ich ausdrücklich betonen - in denen es erhebliche Finanzierungsverflechtungen zwischen dem Bund, dem Land und den Kommunen gibt.

Dies führt mich zur meiner **3. These:**

**Im Ergebnis lässt sich derzeit bezogen auf das gesamte Bundesgebiet nach den Finanzierungssalden weder eine Unterfinanzierung der Länder noch eine der Kommunen feststellen.**

Meine sehr verehrten Damen und Herren, kommen wir nun zu Schleswig-Holstein. Uns allen ist bekannt, dass sich in Schleswig-Holstein die kommunale Haushaltslage sehr heterogen darstellt und es einerseits gut situierte und andererseits immer noch defizitäre Kommunen gibt. Wir wollen uns deshalb auf der nächsten Folie den Finanzierungssaldo des Landes Schleswig-Holsteins und den der schleswig-holsteinischen Kommunen ansehen. Für Schleswig-Holstein zeigt der jeweilige Verlauf des Finanzierungssaldos eben-



falls, dass sowohl das Land als auch die hiesigen Kommunen in den vergangenen Jahren eine positive Entwicklung zu verzeichnen hatten. Wenn diese Entwicklung gegenüber dem jeweiligen Bundestrend etwas abfällt, ist dies wenig überraschend. Denn Schleswig-Holstein zählt nun einmal nicht zu den wirtschaftsstärksten Ländern. Überraschend ist allerdings, dass der Finanzierungssaldo des Landes in 2016 noch einmal erkennbar angestiegen ist, während der der Kommunen deutlich zurückfiel.

Man könnte nun hieraus den - voreiligen - Schluss ziehen wollen, das Land habe möglicherweise Bundesentlastungen infolge der Flüchtlingsentwicklung nicht in ausreichendem Maße an die Kommunen

Mio. € für 2015 enthalten, den das Land dort Finanzierungssaldo mindernd - aus früheren Überschüssen rückwirkend erstatten muss. Wir werden demzufolge für das Jahr 2017 aller Voraussicht nach einen deutlichen Anstieg des Finanzierungssaldos bei den Kommunen und eine Stagnation wenn nicht sogar einen leichten Rückgang beim Land erleben. Und: Beide Kennzahlenwerte werden wohl im positiven Bereich liegen.

Der negative Finanzierungssaldo der schleswig-holsteinischen Kommunen im Jahr 2016 ist insofern so etwas wie ein „statistischer Ausreißer“ und Folge des überraschenden Einnahmerückgangs beim Land im Jahr 2014.

Daraus möchte ich meine **4. These** ableiten:

**Aus Daten einzelner Jahre sollte man keine voreiligen Schlüsse ziehen.**

Was kommt nun für die Zukunft auf uns zu?

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung, der bereits zugesagten Unterstützungsmittel des Bundes ab 2018 und der Ergebnisse der Einigung über den bundesstaatlichen Finanzausgleich ab 2020 ist prognostisch derzeit davon auszugehen, dass sich der Finanzierungssaldo sowohl des Landes als auch der Kommunen in den kommenden Jahren im positiven Bereich bewegen dürfte. Allerdings werden die erkennbaren finanziellen Spielräume auch gerne dafür genutzt, „Liegegeblienes“ - Stichwort Sanierungsstau - und „Wünschenswertes“ - Stichwort KiTa-Finanzierung - in den Blick zu nehmen.

Beides dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Doch auch an dieser Stelle gilt: Die Aufgabenwahrnehmung muss mit Augenmaß erfolgen. Wir alle wissen, dass sich die politischen und/oder weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen schnell ändern können und damit auch die Prognosen.

Auf Basis meiner Analyse zu den Finanzierungssalden möchte ich meine **5. und heutige Hauptthese** ableiten:

**Betrachtet man allein die Finanzierungssalden der Kernhaushalte, gibt es im Land Schleswig-Holstein derzeit keine Unterfinanzierung der Kommunen. Und ebenso wichtig: Auch keine des Landes.**

Meine sehr verehrten Damen und Herren, auch wenn Sie meine Hauptthese wahrscheinlich teilweise nicht mittragen, bleibt die Frage:

Wenn es möglicherweise nicht an der allgemeinen Finanzausstattung und auch nicht so sehr an der Verschuldung liegt, dass diverse Kommunen in Schleswig-Holstein nach wie vor Haushaltsprobleme haben, was könnten dann die Gründe für nach wie vor unausgeglichene kommunale Haushalte sein? Und können wir daran etwas ändern oder nicht?

Zur Beantwortung dieser Frage möchte ich Ihren Blick auf zwei Ursachenblöcke für die Finanzprobleme dieser Kommunen lenken, über die einerseits das Land und andererseits die Kommunen nicht so gerne reden:

Der erste Ursachenblock befasst sich mit Strukturunterschieden, einer etwaigen Aufgabenüberlastung und damit schließlich mit einem möglicherweise in der Vergangenheit aufgabenunangemessenem Finanzausgleich.

Dieser Ursachen-Block beschreibt aus Sicht der Kommunen exogene Faktoren, die sie kaum beeinflussen können. So ist die Lage im Raum unveränderbar und die

Gestaltung eines aufgabenangemessenen Finanzausgleichs liegt eindeutig in der Verantwortung des Landes.

Der zweite Ursachenblock befasst sich mit von den Kommunen selbst zu beeinflussenden Faktoren. Hierbei geht es um Themen wie Einnahmeerzielung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Meine Arbeitshypothese lautet, dass bei den derzeitigen positiven finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen - gute Konjunktur und langjährige Niedrigzinsphase - immer noch notleidende Kommunen neben einer überproportionalen Verschuldung auch von den beiden genannten Ursachenblöcken betroffen sein können. Die Differenzierung zwischen den beiden Blöcken dürfte nicht leicht fallen, dennoch müssen sich der Gesetzgeber, die Kommunalaufsicht und die Finanzkontrolle mit den beiden Blöcken auseinandersetzen. Schließlich ist die Beantwortung von Fragen der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung einerseits und der angemessenen Einnahmehbeschaffung andererseits auch für die erneut anstehende Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs von Relevanz.

Ich möchte daher nun exemplarisch auf 3 Punkte eingehen:

1. die Situation der kreisfreien Städte,
2. die Situation bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und
3. die potenzielle Situation bei Kleinstgemeinden.

Beginnen möchte ich also mit einem kurzen Blick auf die Finanzsituation der kreisfreien Städte. Wir alle wissen, dass diese in den Jahren nach der Finanz- und Wirtschaftskrise katastrophal war. In den schlimmsten Jahren haben die beiden großen kreisfreien Städte jeweils ein Defizit von 40 bis 85 Mio. € aufgewiesen - und zwar pro Jahr! Aber selbst, wenn die kreisfreien Städte derzeit sogar Überschüsse ausweisen, darf dies zu keinen Fehlinterpretationen führen. Denn die ausgewiesenen Überschüsse beruhen zurzeit überwiegend auf den gewährten „Hilfszahlungen“, namentlich den Konsolidierungshilfen und den Fehlbetragszuweisungen. Bereinigt man die Jahresabschlüsse um diese Sonderzahlungen, sieht die Finanzsituation dieser Städte schon nicht mehr ganz so rosig aus.

Im Gegensatz zu manchen Behauptungen entstehen solche Defizite meines Erachtens nicht vorrangig durch „verschwendendes Verhalten“, sondern durch eine Aufgabenüberlastung im Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden Finanzausstattung. Wie das von der Landesregierung im Zuge der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs beim Niedersächsischen Institut für Wirtschaftsforschung eingeholte Gutachten deutlich macht, haben die schleswig-holsteinischen kreisfreien Städte eine im

Bundesvergleich überproportionale Sozialbelastung bei gleichzeitig unterdurchschnittlicher Steuerkraft. Reagiert der Finanzausgleich nicht angemessen und zeitnah auf diese Problemlage, etwa weil er die „erdrosselnde Wirkung“ der Sozialbelastung nicht in den Blick nimmt, so können sich solchermaßen belastete Kommunen nicht selbst aus der Schuldenfalle befreien, sondern bedürfen der Hilfe Dritter. Dies gilt im Übrigen nicht nur für derart betroffene Kommunen in Schleswig-Holstein, sondern auch für diejenigen in anderen Bundesländern.

Der Landesrechnungshof hat die relevanten finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge in seinem Kommunalbericht 2016 skizziert. Er teilt insbesondere die Aussagen in der Gesetzesbegründung, dass sich nach der letzten großen Änderung im Jahr 1970 „Unwuchten“ in den Finanzausgleich eingeschlichen hatten, die es zu beseitigen galt.

Aufgrund seiner Erkenntnisse aus der Mitarbeit sowohl in der Arbeitsgruppe „Konsolidierungshilfe“ als auch der Arbeitsgruppe „Neuordnung des Finanzausgleichs“ setzt er sich für 2 Regelungen ein:

1. den neuen Sozillastenausgleich und
2. eine Fortsetzung der Konsolidierungshilfe.

Sozillastenausgleich und Konsolidierungshilfe bzw. Schuldenübernahme einerseits sowie weitere Anspannung der Realsteuerhebesätze und Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit andererseits können es meines Erachtens im Zusammenspiel ermöglichen, dass selbst die kreisfreien Städte nachhaltig wieder strukturell ausgeglichene Haushalte erreichen können. Im Hinblick auf die Diskussion um den Punkt „verschwendendes Verhalten“ ist dabei aber auch wichtig, dass diese Kommunen den Unterstützungspfad durch zusätzliche Eigenanstrengungen begleiten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, überleiten möchte ich nun auf die Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Also den Teil, der für Sie am interessantesten sein dürfte. Denn es gab und gibt nicht nur Defizite bei den Kreisen und kreisfreien Städten, sondern auch bei den Städten und Gemeinden des kreisangehörigen Bereichs.

Bei der Analyse der Finanzsituation der Kommunen des kreisangehörigen Bereichs ist zunächst von Bedeutung, dass das bereits geschilderte finanzwirtschaftliche Problem geringer Steuerkraft bei gleichzeitig überproportionalen Sozialbelastungen nicht nur die kreisfreien Städte betrifft, sondern dass bis 2014 auch viele kreisangehörige Kommunen und dabei insbesondere einige zentrale Orte hiervon betroffen waren. Aufgrund der sogenannten sozialen Segregation

und auch des anders strukturierten Wohnungsangebots in den zentralen Orten gibt es dort tendenziell eine andere soziodemografische Zusammensetzung der Bevölkerung als in kleineren Gemeinden. Und dies hatte bis zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs durchaus erhebliche Auswirkungen auf die Finanzsituation einzelner kreisangehöriger Kommunen.

Obwohl die kreisangehörigen Kommunen in weiten Teilen (Ausnahme: optierende Kreise) seit der Sozialrechtsreform 2005 anders als zuvor nichts mehr mit der Aufgabenerfüllung zu tun hatten, wurden sie weiterhin an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II beteiligt. Diese Fortsetzung einer alten Finanzierungsbeteiligung belastete Gemeinden, in denen - aus welchen Gründen auch immer - überproportional viele Bedarfsgemeinschaften lebten.

Mit der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ist es gelungen, diese nicht mehr zeitgemäße „Finanzierungsbeteiligung“ abzuschaffen. Welche finanzwirtschaftlichen Auswirkungen diese aus Sicht des LRH sachgerechte Änderung hatte und warum es allein dadurch in etwa zu einer Hälfte zu „Gewinnern“ und zur anderen Hälfte zu „Verlierern“ bei den Kommunen im kreisangehörigen Bereich

gekommen ist, möchte ich im Folgenden skizzieren.

Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Wegfall der Finanzierungsbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den Kosten der Unterkunft und Heizung führte in einem ersten gedanklichen Schritt zu einem entsprechenden Einnahmeausfall bei den Kreisen. Da dieser finanzwirtschaftlich nicht gewollt war, bedurfte es einer Kompensation. Vereinfacht ausgedrückt erfolgte diese über eine Herabsetzung der Verteilungsquote für die Gemeindeaufgaben bei gleichzeitiger Erhöhung der Verteilungsquote für die Kreisaufgaben und Lenkung dieser Mehreinnahmen in die Schlüsselzuweisungen für die Kreise.

Hieraus ergaben sich bei allen Kommunen des kreisangehörigen Bereichs die beiden folgenden Effekte:

1. eine Verminderung der Gemeindefinanzschlüsselzuweisungen aufgrund der Herabsetzung der entsprechenden Verteilungsquote bei der Schlüsselmasse bei gleichzeitigem
2. Wegfall der ehemaligen Ausgabebelastung bei der Kostenbeteiligung für die Kosten der Unterkunft.

Je nach Steuerkraft der Kommune und ihrer soziodemografischen Struktur fiel

der Saldo aus beiden Effekten positiv oder negativ aus. Anders ausgedrückt: Profitieren haben von dieser Änderung vor allem Kommunen, die in der Vergangenheit überproportional durch die Kostenbeteiligung an den Kosten der Unterkunft belastet waren und - ähnlich wie bei den kreisfreien Städten - ggf. allein aufgrund ihrer soziodemografischen Struktur Probleme mit dem Haushaltsausgleich bekommen hatten.

Was also ist in der Tendenz passiert?

Den zuvor ohne ihr Zutun belasteten Kommunen wurde geholfen; den stärkeren und relativ weniger belasteten Kommunen wurde über die übliche Finanzierungsquelle der Kreisumlage etwas mehr abverlangt.

Die Entlastung erfolgte also „aufgabengerecht“, die Belastung „leistungsgerechter“, wobei die finanziellen Verschiebungen bei den negativ betroffenen Kommunen von der Größenordnung her nach meiner Auffassung keinen existenzbedrohenden Umfang angenommen haben.

Wie sich der soeben theoretisch skizzierte Effekt in etwa in echten Zahlen darstellt, lässt sich an Hand von Daten des Innenministeriums zeigen. Dass darin auch noch weitere Effekte enthalten sind (Abschaffung des Garantiebetrages), können

### Kreisangehörige Gemeinden - Differenz (Reformergebnis)

| Kreis-Nr. | Gem.-schl. | Gemeinde             | Einwohner (Stand: März 2014) | FAG-Einwohner | Steuerkraft | Gemeindefinanzschlüsselzuweisungen | Finanzausgleichsumlage | Kreisumlage | zusätzliche Kreisumlage | Schlüsselzuw. für übergern. Aufgaben | KdU-Umlage (geschätzt) | Summe mit Steuerkraft (Sp. 3+4-5-6-7+8-9) | Summe (Sp.4-5-6-7+8-9) |
|-----------|------------|----------------------|------------------------------|---------------|-------------|------------------------------------|------------------------|-------------|-------------------------|--------------------------------------|------------------------|---|------------------------|
|           |            |                      | 1                            | 2             | 3           | 4                                  | 5                      | 6           | 7                       | 8                                    | 9                      | 10  | 11                     |
| 58        | 58.068     | Haale                | 524                          | 0             | 4.438       | -19.092                            | 0                      | 4.548       | 0                       | 0                                    | -2.770                 | -7.336                                    | -11.774                |
| 58        | 58.069     | Haby                 | 527                          | 13            | +3.570      | -120                               | 0                      | +1.080      | 0                       | 0                                    | -7.066                 | 9.436                                     | 5.866                  |
| 58        | 58.070     | <b>Hamdorf</b>       | 1.259                        | 0             | +8.756      | <b>-34.272</b>                     | 0                      | -7.908      | 0                       | 0                                    | <b>-12.208</b>         | -5.400                                    | -14.156                |
| 58        | 58.071     | damweddel            | 473                          | 4             | +3.974      | -12.444                            | 0                      | -2.628      | 0                       | 0                                    | 4.981                  | -861                                      | 4.835                  |
| 58        | 58.072     | Hanerau-Hademarschen | 3.004                        | 0             | +24.777     | -114.852                           | 0                      | -27.924     | 0                       | 12.564                               | -93.128                | 43.541                                    | 18.764                 |
| 58        | 58.073     | Haßmoor              | 264                          | 11            | +1.566      | 696                                | 0                      | +708        | 0                       | 0                                    | 0                      | 1.554                                     | -12                    |
| 58        | 58.074     | Heinkenborstel       | 138                          | 1             | +817        | -1.608                             | 0                      | -240        | 0                       | 0                                    | 0                      | -551                                      | -1.368                 |
| 58        | 58.075     | Hörsten              | 48                           | 3             | +838        | 0                                  | +12.216                | -3.528      | -9.336                  | 0                                    | 0                      | 1.486                                     | 648                    |
| 58        | 58.076     | Hoffeld              | 154                          | 7             | +1.004      | 3.996                              | 0                      | +1.548      | 0                       | 0                                    | 0                      | 3.452                                     | 2.448                  |
| 58        | 58.077     | <b>Hohenwestedt</b>  | 5.114                        | 0             | +129.171    | <b>-139.536</b>                    | +90.024                | -31.128     | 0                       | +129.972                             | <b>-138.517</b>        | 199.228                                   | 70.057                 |
| 58        | 58.078     | Hohn                 | 2.381                        | 0             | +18.153     | -54.552                            | 0                      | -11.280     | 0                       | +12.564                              | -31.232                | 18.677                                    | 524                    |
| 58        | 58.080     | Holtsee              | 1.224                        | 52            | +13.860     | 34.692                             | 0                      | +15.048     | 0                       | 0                                    | -9.644                 | 43.148                                    | 29.288                 |
| 58        | 58.081     | Holzburne            | 325                          | 7             | +3.147      | 3.132                              | 0                      | +1.956      | 0                       | 0                                    | 0                      | 4.323                                     | 1.176                  |
| 58        | 58.082     | Holzdorf             | 848                          | 13            | +5.494      | -20.748                            | 0                      | +4.728      | 0                       | 0                                    | -11.050                | 524                                       | 4.970                  |
| 58        | 58.083     | Hütten               | 194                          | 6             | +1.538      | 3.360                              | 0                      | +1.524      | 0                       | 0                                    | -1.712                 | 5.086                                     | 3.548                  |
| 58        | 58.084     | Hummelfeld           | 282                          | 3             | +1.701      | -5.988                             | 0                      | -1.332      | 0                       | 0                                    | -2.484                 | 471                                       | -2.172                 |
| 58        | 58.085     | Jahrsdorf            | 244                          | 6             | +859        | -3.348                             | 0                      | -768        | 0                       | 0                                    | -3.343                 | 1.622                                     | 763                    |
| 58        | 58.086     | <b>Jevenstedt</b>    | 3.234                        | 0             | +31.229     | <b>-48.432</b>                     | 0                      | -5.328      | 0                       | 0                                    | <b>-54.057</b>         | 42.182                                    | 10.953                 |
| 58        | 58.087     | Karby                | 586                          | 0             | +4.009      | -15.348                            | 0                      | -3.516      | 0                       | 0                                    | -6.992                 | -831                                      | 4.840                  |
| 58        | 58.088     | Klein Wirtensee      | 205                          | 0             | +2.140      | 4.620                              | 0                      | -768        | 0                       | 0                                    | 0                      | -1.712                                    | -3.852                 |
| 58        | 58.089     | Königsflügel         | 162                          | 2             | +701        | -3.936                             | 0                      | -996        | 0                       | 0                                    | 0                      | -2.239                                    | -2.940                 |
| 58        | 58.090     | Kosel                | 1.381                        | 0             | +13.671     | -14.484                            | 0                      | -252        | 0                       | 0                                    | -37.389                | 36.828                                    | 23.157                 |
| 58        | 58.091     | Krogaspe             | 434                          | 0             | +2.614      | -8.808                             | 0                      | -1.920      | 0                       | 0                                    | -3.093                 | -1.181                                    | -3.795                 |
| 58        | 58.092     | Kronshagen           | 11.690                       | 191           | +111.426    | 73.752                             | 0                      | +57.408     | 0                       | +6.288                               | -197.456               | 331.514                                   | 220.088                |
| 58        | 58.093     | Krummisch            | 691                          | 0             | +5.556      | -8.676                             | 0                      | -972        | 0                       | 0                                    | -10.630                | 8.482                                     | 2.926                  |
| 58        | 58.094     | Langwedel            | 1.486                        | 0             | +11.933     | 10.992                             | 0                      | +7.104      | 0                       | 0                                    | -15.591                | 31.412                                    | 19.479                 |
| 58        | 58.096     | Lindau               | 1.234                        | 13            | +10.092     | -5.496                             | 0                      | 1.428       | 0                       | 0                                    | -10.035                | 13.203                                    | 3.111                  |
| 58        | 58.097     | Lohe-Förden          | 485                          | 58            | +4.672      | 34.584                             | 0                      | +12.168     | 0                       | 0                                    | 4.430                  | 31.518                                    | 26.846                 |
| 58        | 58.098     | Loop                 | 177                          | 0             | +1.181      | -5.556                             | 0                      | -1.356      | 0                       | 0                                    | -2.117                 | -902                                      | -2.083                 |
| 58        | 58.099     | Loose                | 766                          | 0             | +4.926      | -23.904                            | 0                      | -5.880      | 0                       | 0                                    | -10.595                | -2.503                                    | -7.429                 |

wir an dieser Stelle vertretbar ausblenden. Bei der Tabelle handelt es sich um einen Auszug aus dem auf der Homepage des Innenministeriums zu findenden Dokument „Gesamtreformergebnis“. Dieses gibt die rechnerischen finanziellen Auswirkungen wieder, die sich bei einem Vergleich „alte Rechtslage/neue Rechtslage“ bezogen auf die Finanzausgleichsdaten des Jahres 2014 ergeben.

Im zuvor beschriebenen Zusammenhang sind die beiden Spalten Nr. 4 „Gemeindeschlüsselzuweisungen“ und Nr. 9 „KdU-Umlage“ relevant. Spalte 4 zeigt - in der Regel - den genannten Rückgang bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen, während Spalte 9 die Ausgabeentlastung durch den Wegfall der KdU-Umlage dokumentiert; deshalb auch das Minuszeichen.

Nehmen wir nun beispielhaft die gelb unterlegten Werte von Jevenstedt, so zeigt sich rechnerisch ein Einnahmeausfall von gut 48 T€ bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen, der durch die Entlastung bei der KdU-Umlage von 54 T€ überkompensiert wird. Jevenstedt ist also ein Gewinner der zuvor skizzierten „Operation“. Dagegen weist z. B. Hamdorf einen negativen Saldo und bei Hohenwestedt halten sich Einnahmerückgang und Ausgabeentlastung in etwa die Waage. Die letzte Spalte 11 zeigt schließlich die gesamten Auswirkungen sämtlicher Rechtsänderungen durch die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs, wobei jeder dieser Rechtsänderungen ein aufgabenorientierter Grundgedanke zugrunde liegt.

Wie Sie sehen, hat der neue Kommunale Finanzausgleich auch zu Entlastungen bei den durch Sozialausgaben besonders belasteten Kommunen im kreisangehörigen Bereich geführt, allerdings rechnerisch zu Lasten der übrigen Kommunen.

Ist diese Verschiebung zumutbar und verkraftbar?

Wie ich bereits ausführte, sind die negativen Betroffenheiten zwar in ihrer Anzahl hoch, in ihrer jeweiligen Höhe allerdings niedrig. Mit Blick auf die Verschuldungssituation gerade der kleineren Gemeinden, die tatsächliche Aufgabenerfüllung durch die Ämter und die unterdurchschnittlich hohen Realsteuerhebesätze sowohl im Bundesvergleich als auch im Vergleich mit den größeren schleswig-holsteinischen Kommunen im ländlichen Raum komme ich zu der Einschätzung, dass die Verschiebungen aufgabengerecht und den negativ betroffenen Kommunen im Regelfall auch zumutbar sein dürften. Ich bin mir durchaus bewusst, dass viele von ihnen das wohl anders sehen. Aber ich möchte ja gerade mit meinen Thesen zur Diskussion anregen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich verkenne nicht, dass es durchaus weitere Gründe für nach wie vor unausgeglichene Haushalte im kreisangehörigen Bereich gibt. Drei davon möchte ich hier ansprechen.

#### **Grund 1:**

Die kleinteilige Gebietsstruktur in Schleswig-Holstein bedingt, dass nicht alle Gemeinden die ihnen obliegenden Aufgaben auch selbst erfüllen können. In diversen Aufgabenbereichen bedienen sich Gemeinden dabei der Aufgabendelegation auf ihr Amt. Wird dieser Weg beschritten, kommt eine Umlagefinanzierung zum Tragen. Und dies wiederum bedeutet, dass für die Finanzierung der beim Amt „gebündelten Aufgabe“ das Leistungsfähigkeitsprinzip zur Anwendung gelangt, denn die Amtsumlage greift auf die Finanzkraft der amtsangehörigen Kommunen zu. Es geht hierbei also um eine solidarische Aufgabenfinanzierung nach finanzieller Leistungsfähigkeit. In den existierenden Übertragungsfällen sollte es bei diesen Aufgaben also zu keiner „finanziellen Erdrosselung“ der einzelnen Gemeinde durch Kreisumlage und Amtsumlage kommen.

Anders stellt sich die Lage jedoch dar, wenn Aufgaben die interkommunale Zusammenarbeit erfordern und es dabei zur Anwendung des Äquivalenzprinzips kommt. Beispiele hierfür sind die Kinderbetreuung oder auch die Schulbildung. Denn je kleinteiliger die Gemeindegebietsstruktur, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es in einzelnen Gemeinden zu aus finanzieller Sicht problematischen Bevölkerungsstrukturen kommt.

#### **Beispiel:**

Stellen Sie sich eine finanzwirtschaftlich gesunde 100-köpfige „Rentnergemeinde“ vor, in die in 2 frei werdende Häuser 2 achtköpfige Familien mit je 6 Kindern im Kindergarten- und Schulalter einziehen. Sie können sich sicher vorstellen, wie es um den nächsten Haushalt dieser Kommune bestellt sein dürfte.

Bei grundsätzlich sachgerechten Kostentragungsregelungen und gleichzeitig gegebener kleinteiliger Gemeindegebietsstruktur kann also durchaus eine kleinere Gemeinden ohne eigenes Zutun in eine finanzielle Überforderungssituation geraten. Solche atypischen Situationen bei über 1100 Gemeinden kann der Finanzausgleich nicht von vornherein ausgleichen. Diese Problematik ist nur im Nachhinein über sachgerechte Fehlbetragszuweisungen lösbar, will man nicht über die Schaffung größerer Gemeinden diskutieren.

#### **Grund 2:**

Ein weiterer Grund für unausgeglichene Gemeindehaushalte ist schließlich das

Zusammentreffen von geringer Einwohnerzahl, niedriger Steuerkraft und - aus welchen Gründen auch immer - kostenintensiver Aufgabenerfüllung, die über den KiTa- und Bildungsbereich hinausgehen. Solche Fälle, die in der Vergangenheit nicht über 10 Gemeinden hinausgingen, müssen einzeln analysiert werden. Ich denke hier z.B. an Pellworm und die Halliggemeinden. Die Lösung dürfte über überproportionale Förderquoten in sämtlichen Landesförderprogrammen, projektbezogene Sonderbedarfszuweisungen und schließlich Fehlbetragszuweisungen erreicht werden können.

#### **Grund 3:**

Nun komme ich zu meinem 3. Grund, der ihnen weniger gefallen dürfte.

Es gibt durchaus Kommunen, die trotz Änderung für sie relevanter finanzieller Rahmenbedingungen - z. B. bei einem Einnahmeausfall aufgrund konjunktureller Gründe - nicht bereit sind, diesen durch eine entsprechende Anspannung ihrer Hebesätze oder eine Reduzierung der Ausgaben zeitnah zu kompensieren.

Wer Kommunale Selbstverwaltung - trotz des gesetzlichen Erfordernisses des Haushaltsausgleichs - so interpretiert, dass Hebesatzanpassungen etwa nur bei konkretem Investitionsbedarf „erlaubt“ seien, wird seiner Verantwortung u. U. nicht hinreichend gerecht. Ähnliches gilt z.B. auch für nicht kostendeckende Abwassergebühren und andere Bereiche.

Wer auf eine der Situation angepasste Einnahmebeschaffung oder Ausgabenreduzierung verzichtet, produziert Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge, die ich als „hausgemacht“ bezeichnen möchte. Dabei bin ich mir durchaus bewusst, dass es sensible Preisschwellen geben kann, die in die Abwägung einfließen sollten.

Beachtet man die Entscheidungsgründe des Landesverfassungsgerichts zum kommunalen Finanzausgleich mit dem Auftrag eines substanziellen Ebenenvergleichs in Form von Bedarfsanalysen, dürfte die Frage der Einnahmebeschaffung durchaus mit im Fokus stehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich komme nun zu meinem Fazit.

Die Gemeinden erfüllen wesentliche Aufgaben. Sie finanzieren sich neben Zuweisungen des Landes auch über Leistungsentgelte, Anteile an Gemeinschaftssteuern sowie aus Steuern mit gemeindeindividuellen Hebesätzen. Auf der Einnahmeseite macht sich die seit Jahren anhaltende konjunkturelle Entwicklung bemerkbar. Die Einnahmen der Kommunen aus Steuern sowie aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen und werden nach den Prognosen weiter steigen. Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen konnten, gibt es eine Reihe von

Gründen, warum kommunale Körperschaften auch bei den derzeit positiven Rahmenbedingungen z. T. immer noch unausgeglichene Haushalte aufweisen. Dabei gibt es Kommunen, die sich wegen der Sozillastigkeit ihrer Haushalte seit Jahren in einem Teufelskreis befinden. Sie bekommen die sie seit Jahren belastenden dynamischen Ausgabenentwicklungen bei den Sozialleistungen allein nicht mehr in den Griff und sind auf Hilfe von außen, also vom Land und der kommunalen Familie angewiesen. Von einer Unterfinanzierung der Kommunen zu sprechen, erscheint mir dennoch sehr diskussionswürdig. Es ist so viel Geld im

Topf, wie schon lange nicht mehr. Wenn unter den derzeit günstigen Bedingungen keine Einigung erzielt werden kann, wann dann?

Ausgangspunkt für einen Lösungsansatz sollte m. E. sein, auf die zu erfüllenden Aufgaben und die damit verbundenen Ausgabenbelastungen abzustellen, modifiziert mit Sozialindikatoren und eines gemeinsamen Verständnisses eines Mindestfinanzbedarfs für die kommunale Seite. Daraus muss eine adäquate Finanzstruktur entwickelt werden, die mit den aktuellen Rahmenbedingungen im Einklang steht.

Wenn Land und Kommunen sich jeweils

ein Stück bewegen, kann der vom Landesverfassungsgericht geforderte substanzielle Ebenenvergleich durchaus gelingen.

Angesichts des prognostizierten weiteren Zuwachses der Finanzausgleichsmasse und der im Koalitionsvertrag vereinbarten Fortführung der Konsolidierungshilfe sollte auch eine einvernehmliche Lösung beim horizontalen Finanzausgleich möglich sein.

Ich wünsche Ihnen, dass der Konjunkturaufschwung und die Niedrigzinsphase weiter anhalten, danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe nun zur Diskussion meiner Thesen gern zur Verfügung.

# Vergaberechtsfreiheit der Zweckverbandsgründung: Rückkehr der Abgrenzung zwischen Mandat und Delegation – Anmerkung zur Remondis-Entscheidung des EuGH

Dr. Sönke E. Schulz\*

## I. Einleitung

Mit der Richtlinie 2014/24/EU<sup>1</sup> und der Umsetzung durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts<sup>2</sup> wurde die richterrechtlich anerkannte Inhouse-Vergabe gesetzlich erfasst. Art. 12 RL 2014/24/EU und § 108 GWB stellen bestimmte Formen der Kooperation innerhalb der öffentlichen Verwaltung von der Pflicht zur europaweiten Ausschreibung frei. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung ist die Abgrenzung von Beschaffung (am Markt) auf der einen, der Organisation (innerhalb der öffentlichen Verwaltung) auf der anderen Seite. Das europäische Recht will keine Entscheidung darüber treffen, ob öffentliche Stellen ihren Bedarf durch Auftragsvergabe oder mit eigenen Mitteln decken. Insbesondere in Staaten, die föderal organisiert sind und über eine ausgeprägte kommunale Selbstverwaltung verfügen, besteht ein Bedürfnis, zwischen öffentlichen Stellen zusammenzuarbeiten, sodass diese Kooperation immer von einem vergabepflichtigen Vorgang abzugrenzen sein wird. Auch die interkommunale Zusammenarbeit gerät unter Rechtfertigungsdruck. Dienstleistungszentren, Shared-Services-Center und andere gemeinsame Leistungserbringung sind von der Beauftragung einer anderen Gebietskörperschaft mit der Vornahme von Dienstleis-

tungen abzugrenzen. Während sich die Diskussion in der Vergangenheit vor allem auf die Ausnahmetatbestände und deren Auslegung fokussierte, rückt dank eines erfreulich deutlichen Urteils des EuGH aus dem Jahr 2016 (Remondis)<sup>3</sup> die vorgelagerte Frage in den Mittelpunkt, unter welchen Voraussetzungen vertragliche Vereinbarungen zwischen kommunalen Gebietskörperschaften, z. B. in Form einer Zweckverbandsgründung und der Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband, überhaupt öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB sind.

## II. Formen der Zusammenarbeit

Ziel der interkommunalen Kooperation ist eine effektivere und qualitativ höherwertige Verwirklichung der den Beteiligten zugewiesenen oder von ihnen eigenverantwortlich übernommenen Aufgaben. Zum Teil versetzt die Kooperation die Kommunen erst in die Lage, sich in Zeiten begrenzter Ressourcen bestimmter Angelegenheiten anzunehmen<sup>4</sup>. Die Zusammenarbeit kann durch die Schaffung einer neuen gemeinsamen (Sach-)Aufgabe bei gleichzeitiger Zuordnung an einen neuen Aufgabenträger (Beispiel: Zweckverband), die Übertragung von Aufgaben auf eine andere (Gebiets-)Körperschaft (Beispiele: delegierende Vereinbarung, Übertragung von Selbstverwaltungsauf-

gaben auf die Ämter) oder eine Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgabe bei unveränderter Trägerschaft (Beispiele: mandatierende Vereinbarung, Verwaltungsgemeinschaft, Unterstützungs- und Durchführungszweckverbände) erfolgen. Daneben stehen den Kommunen die Rechtsformen des Privatrechts offen, die über die Möglichkeit der Beteiligung verschiedener Rechtspersönlichkeiten ein Instrument zur Kooperation darstellen. Die von Art. 28 Abs. 2 GG geschützte Kooperationshoheit erfasst auch diese Variante<sup>5</sup>, sodass sich die GmbH zum Äquivalent zu den öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsformen entwickeln konnte<sup>6</sup>. Die Kooperationshoheit ist nicht auf die (gemeinsame) Wahrnehmung von Sachaufgaben beschränkt, sondern schließt Vereinbarungen über querschnittliche Materien im verwaltungsinternen Bereich ein<sup>7</sup>.

\* Dr. Sönke E. Schulz ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages.

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, Abl. EU 2014 L 94/65; aus kommunaler Perspektive dazu Schulz, Die Gemeinde SH 2014, 179 ff.

<sup>2</sup> BGBl 2016 I S. 203.

<sup>3</sup> EuGH Rs. C-51/15 (Remondis), Urt. v. 21.12.2016; dazu Frenz, GewArch 2017, 97 ff.; Siederer/Viezens, AbfRR 2017, 138 ff.; s. auch Portz, Die Gemeinde SH 2017, 81 f.

<sup>4</sup> Mehde, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz, Loseblatt-Sammlung (Stand: 79. Ergänzungslieferung 12/2016), Art. 28 Abs. 2 Rn 72.

<sup>5</sup> Gem, Deutsches Kommunalrecht, 3. Aufl. 2003, Rn. 174 ff.

<sup>6</sup> Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass – mit Ausnahme der Beileihung – private Rechtsformen nicht Träger von Aufgaben sein können; dazu sogleich.

<sup>7</sup> Brüning, VBIBW 2011, 46 (52); anders Schmidt-Jortzig, in: v. Mutius (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Industriegesellschaft, Festgabe zum 70. Geburtstag von Georg Christoph von Unruh, 1983, S. 525 (532).

### III. Grundvoraussetzung des Vergaberechts: Vorliegen eines öffentlichen Auftrags

Außer die Zuordnung zu einer bestimmten Form der Zusammenarbeit ist für die vergaberechtliche Beurteilung nicht ausschlaggebend. Maßgeblich ist der Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung. Das Kartellvergaberecht regelt die Leistungsbeschaffung öffentlicher Auftraggeber durch öffentliche Aufträge. Ohne eine Auftragserteilung ist es unanwendbar. Der öffentliche Auftrag wird von § 103 Abs. 1 GWB definiert als entgeltlicher Vertrag zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Eine Differenzierung zwischen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträgen kennt das Vergaberecht nicht. Für die Annahme einer Beschaffung ist es unerheblich, zu welchem Zweck sie erfolgt; die Beschaffung muss nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben in einem engeren Sinne dienen. Am öffentlichen Auftrag fehlt es z. B. bei der Übertragung von Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung und der Begründung von Ausschließlichkeitsrechten i. S. d. § 116 Abs. 1 Nr. 6 GWB.

#### 1. Abgrenzung von Organisation und Beschaffung

Demgegenüber wird die interkommunale Zusammenarbeit in der Regel vertraglich begründet, sodass die Abgrenzung zwischen Beschaffung (und Geltung des Vergaberechts) und Verwaltungsorganisation (keine Geltung des Vergaberechts) umso relevanter wird. An einem öffentlichen Auftrag fehlt es nach der Rechtsprechung des EuGH bei einer vertraglichen Form der Aufgabenübertragung, wenn diese als Organisationsakt zu deuten ist<sup>8</sup>. Ein Vorgang, welcher sich stufenweise vollzieht (zunächst Gründung des Zweckverbandes mit anschließender Schaffung der Verbandssatzung und Übertragung der Zuständigkeit) ist nach dem EuGH in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung der Zielsetzung zu prüfen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb eines Mitgliedstaates wird vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 EUV erfasst, sodass das Europarecht rein innerstaatliche Vorgänge, welche die Umverteilung von Zuständigkeiten betreffen, nicht beeinträchtigen dürfe<sup>9</sup>. Das Vergaberecht soll in föderal- und/oder kommunalgegliederten Staaten keinen ungewollten Privatisierungsimpuls auslösen, da es der öffentlichen Verwaltung unbenommen ist (und bleiben soll), bestimmte Leistungen selbst zu erbringen. Folge ist, dass die mit der Kompetenzverschiebung einhergehende finanzielle Ausstattung der nunmehr zuständigen Körperschaft (oder

Anstalt) kein Entgelt darstellt, welches für die Annahme eines öffentlichen Auftrags im Sinne des Vergaberechts notwendig ist.

#### 2. Anforderungen des EuGH an die Aufgabenübertragung

Der EuGH betont, dass nicht jede Kompetenzübertragung zwischen öffentlichen Stellen aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen ist. Vielmehr müsse die Zuständigkeitsübertragung bestimmten Anforderungen genügen<sup>10</sup>: Der Delegatar müsse nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch die damit einhergehenden Befugnisse erhalten. Er müsse die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Aufgaben selbstständig organisieren und den hierfür erforderlichen rechtlichen Rahmen selbst schaffen können (z. B. Satzungsbefugnis). Außerdem müsse die neue Einrichtung über eine finanzielle Unabhängigkeit verfügen, welche es ihr erlaubt, die Finanzierung der übertragenen Aufgaben sicherzustellen. Diese Anforderungen sind allerdings zu weitgehend<sup>11</sup>, da sie unterschiedliche Kategorien zur Erfassung staatlichen Handelns – zumindest im bundesdeutschen Rechtsverständnis – vermischen: Entscheidend ist allein der (vollständige) Aufgabenübergang, was einer veränderten sachlichen Zuständigkeit entspricht. Ob und welche Befugnisse für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind und ob diese ebenfalls übertragen werden/werden können (z. B. uno acto mit der Aufgabenübertragung) oder beim Delegatar ohnehin vorhanden sind, ist vom Aufgabenübertragungsakt losgelöst zu beurteilen<sup>12</sup>. Gleiches gilt für die Verfügbarkeit und den Ursprung finanzieller Mittel.

#### 3. Maßgeblichkeit einer echten Delegation

Demgegenüber ist der EuGH zu Recht der Ansicht, dass eine vergaberechtlich irrelevante Aufgabenübertragung nicht gegeben ist, wenn die ursprünglich zuständige Stelle die Hauptverantwortung für die Aufgaben behält, sich die finanzielle Kontrolle über die Aufgaben vorbehält oder Entscheidungen, die der Delegatar treffen möchte, vorab zustimmen muss<sup>13</sup>. Damit kann zwischen einer sog. echten (endgültigen, befreienden) Delegation, bei der sich der Delegant seiner Aufgabe vorbehaltlos begibt, und der unechten (bewahrenden, konservierenden) Delegation unterschieden werden, bei der eine Rückholung vorbehalten ist<sup>14</sup> und/oder bestimmte Kompetenzen bei der ursprünglich zuständigen Stelle verbleiben<sup>15</sup>.

#### 4. Abgrenzung zum Inhouse-Geschäft

Das Fehlen eines öffentlichen Auftrags bei einem echten Aufgabenübergang führt dazu, dass auch bei einer Erhöhung des

Drittumsatzes oder einer Veränderung der Tätigkeit des Zweckverbandes nach dem Aufgabenübergang keine erfolgreiche vergaberechtliche Rüge möglich ist. Es handelt sich gerade nicht um den Ausnahmetatbestand der Inhouse-Vergabe mit dem Erfordernis der Einhaltung des Wesentlichkeitskriterium, vielmehr schließen sich beide Fallkonstellationen aus. Die erforderliche Handlungsfreiheit des Delegatars bedeutet zwar nicht, dass die neuerdings zuständige Einrichtung jeglicher Einflussnahme durch eine andere öffentliche Einrichtung entzogen sein müsste. Ein gewisses Überwachungsrecht für die mit dieser öffentlich-rechtlichen Dienstleistung verbundenen Aufgaben könne bestehen bleiben. Jedoch sei grundsätzlich jede Einmischung in konkrete Modalitäten bei der Durchführung der Aufgaben ausgeschlossen. Damit zieht der EuGH eine Trennlinie zum Inhouse-Geschäft. Bei diesem muss der öffentliche Auftraggeber nämlich über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausüben (§ 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB). Demgegenüber ist die volle Kompetenzübertragung das Gegenteil einer derartigen (Inhouse-)Kontrolle<sup>16</sup>. Hinsichtlich des Drittgeschäfts können Konkurrenten – wie auch bei jedem originären Aufgabenträger der öffentlichen Verwaltung – lediglich die Nichteinhaltung der kommunalrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung (als solche stellt sich ein Drittgeschäft in der Regel dar) rügen<sup>17</sup>, soweit diese Drittschutz vermitteln.

#### 5. (Nicht) erfasste Fallkonstellationen

Die Entscheidung des EuGH bezieht sich nur auf den Zweckverband und eine ent-

<sup>8</sup> EuGH Rs. C-51/15 (Remondis), Urt. v. 21.12.2016; nachfolgend OLG Celle, Beschl. v. 03.08.2017, 13 Verg 3/13.

<sup>9</sup> EuGH Rs. C-51/15 (Remondis), Urt. v. 21.12.2016, Rn. 41.

<sup>10</sup> EuGH Rs. C-51/15 (Remondis), Urt. v. 21.12.2016, Rn. 47 ff.

<sup>11</sup> Prüfung einer konkreten Übertragung anhand der Anforderungen des EuGH bei OLG Celle, Beschl. v. 3.8.2017, 13 Verg 3/13.

<sup>12</sup> Die Situation ist insofern mit der korrekten dogmatischen Einordnung der Beleihung vergleichbar: Diesbezüglich wird vielfach darauf abgestellt, dass ein Privater die Befugnis erhalte, hoheitlich zu handeln. Zugrunde liegt aber in der Regel eine Aufgabenübertragung.

<sup>13</sup> EuGH Rs. C-51/15 (Remondis), Urt. v. 21.12.2016, Rn. 52.

<sup>14</sup> Vgl. dazu aber auch EuGH Rs. C-51/15 (Remondis), Urt. v. 21.12.2016, Rn. 53: "Handlungsfreiheit bedeutet ... nicht, dass eine ... freiwillige Kompetenzübertragung unumkehrbar sein muss."

<sup>15</sup> Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 4 Rn. 41.

<sup>16</sup> Portz, Die Gemeinde SH 2017, 81 (82).

<sup>17</sup> Zum Verhältnis des kommunalen Wirtschaftsrechts zum Vergaberecht Gurliit, VergabeR 2017, 221 ff.

sprechende Aufgabenübertragung. Die Argumentation lässt sich aber auf die (befreiende) Delegation auf andere öffentliche Stellen übertragen, so z. B. auf (gemeinsame) Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt oder die Delegation im Wege der Verwaltungsvereinbarung. Maßgeblich ist jeweils der konkrete Inhalt: So ist dem Zweckverband von der gesetzlichen Konzeption zwar ursprünglich die Rolle als neuer, eigenständiger, gemeinsamer Aufgabenträger zugeordnet, gleichwohl existieren zunehmend Durchführungs- und Unterstützungszweckverbände, die lediglich die Aufgabenwahrnehmung der weiterhin zuständigen Stellen unterstützen (z. B. IT-Zweckverbände).

Solche Konstellationen können über diese Einschränkung des öffentlichen Auftrags durch den EuGH nicht aus dem Anwendungsbereich ausgeschieden werden: Staatliche Organisationsentscheidungen können sich ausschließlich auf Sachaufgaben (nicht unterstützende Funktionen) beziehen, da auch nur diese Gegenstand sachlicher Zuständigkeiten sind. So wurden schon im Vorfeld der Remondis-Entscheidung Zweifel geäußert, ob eine Ausgestaltung als innerstaatliche Organisationsentscheidung in Betracht kommt, wenn marktgängige Leistungen betroffen sind; jedenfalls wurden Reinigungsdienstleistungen und die Bereitstellung von IT-Systemen vom EuGH<sup>18</sup> und die Entwicklung und Pflege von Software vom KG Berlin<sup>19</sup> aus dem Kreis der öffentlichen Aufgaben ausgenommen.

Darüber hinaus scheidet eine Delegation von Verwaltungsaufgaben an privatrechtlich organisierte Einheiten aus, selbst bei Gesellschaften, deren Anteile zu 100 Prozent dem Staat gehören oder die über andere Mechanismen vollständig vom Staat beherrscht werden, aus<sup>20</sup>. Maßgeblich ist die für alle staatliche Aufgaben (und deren Wahrnehmung) erforderliche ununterbrochene Legitimationskette. Wenn es für die Exekutive schon nicht in Betracht kommt, diese Kette, z. B. durch weisungsfreie Räume, zugunsten öffentlich-rechtlicher Einrichtungen aufzuweichen, gilt dies erst recht für private Organisationen, die keinem unmittelbaren Zugriff der öffentlichen Hand ausgesetzt sind. Minimalanforderung an einen Träger von (öffentlich-rechtlichen Verwaltungs-) Aufgaben ist, dass er entweder, wie die obersten Bundes- und Landesbehörden, einer unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegt oder einer (öffentlich-rechtlichen) Rechtsaufsicht unterworfen ist. Daher fällt die Organisationsprivatisierung mangels Aufgabenübertragung in der Regel mit einer funktionalen Privatisierung zusammen. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass die Eigengesellschaft einen (Dienstleistungs-)Auftrag er-



**KOSTENFREIE EINRICHTUNG**

**DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT**  
Das Auftragsportal.

## eVergabe

**So einfach wie ein Handschlag**

- ✓ Rechtskonform, sicher und praxiserprobt
- ✓ Elektronische Vergabeakte mit Nachtragsverwaltung
- ✓ Eigene Formulare oder Vorlagen (VHB, Tariftreue)
- ✓ Bewerberdatenbank inkl. Branchen und Nachweisen
- ✓ Assistent für Termin-Planung und LV-Erstellung
- ✓ Integrierte Bieterkommunikation
- ✓ Hilfe bei Prüfung u. Wertung, Zu-/Absageschreiben
- ✓ Etablierte Vergabepattform mit zahlreichen Schnittstellen
- ✓ Komplettes Vergabemanagement oder eVergabe

**JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!**  
> [deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe](https://deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe)

hält und über leistungsvertragliche Mechanismen gesteuert wird.

#### IV. Weiterer Handlungsspielraum über Ausnahmetatbestände

In den nicht erfassten Fallkonstellationen sind daher weiterhin die bestehenden Ausnahmetatbestände zu prüfen. Die Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 GWB stellt an den Gegenstand des Auftrags keine weiteren Anforderungen. Insbesondere werden keine öffentlichen Aufgaben vorausgesetzt. Art. 12 RL 2014/24/EU und § 108 GWB haben zwar zu einer Kodifikation der relevantesten Ausgestaltungen geführt, jenseits der Ausgangskonstellation, der Beauftragung einer beherrschten Stelle durch einen beherrschenden öffentlichen Auftraggeber (§ 108 Abs. 1 GWB), existieren aber angesichts der zunehmenden Tendenz zu innerstaatlicher, ebenenübergreifender Kooperation – im Sinne einer Konzernstruktur „öffentliche Verwaltung“<sup>21</sup> – zahlreiche unterschiedliche Konstellationen. Die Komplexität ließe sich im Hinblick auf Schwestern-, Halbschwestern-, Enkelkonstellationen, unterschiedliche Beteiligungsstrukturen und Kontrollarrangements unendlich steigern. Daher ist zu begrüßen, dass zumindest die Vergabe an Einzelgesellschaften (§ 108 Abs. 2 Satz 2 GWB), die – bisher

umstrittene – umgekehrte Inhouse-Vergabe, also von der beherrschten an die kontrollierende Einrichtung (§ 108 Abs. 3 GWB), die Vergabe zwischen Schwestern (ebenfalls § 108 Abs. 3 GWB) sowie Fälle einer gemeinsamen Kontrolle verschiedener öffentlicher Auftraggeber (§ 103 Abs. 4 GWB) explizit geregelt wurden. Aufgrund der (verfassungsrechtlich geschützten) Organisations- und Kooperationshoheit sind zahlreiche weitere Fallgestaltungen denkbar. Es dürfte kaum möglich sein, diese vergaberechtlich vollständig zu erfassen. Daher ist jeweils nach Sinn und Zweck der Vergabevorschriften zu bewerten, ob eine Freistellung von Vergaben im Konzern öffentliche Verwaltung in Betracht kommt: So dürfte

<sup>18</sup> EuGH Rs. C-386/11 (Piepenbrock), Urt. v. 13.6.2013; Rs. C-15/13 (TU Hamburg-Harburg), Urt. v.8.5.2014.

<sup>19</sup> KG Berlin, NZBau 2014, 62 ff.

<sup>20</sup> Es sei denn, es kommt zu einer Beilehung und damit zu einer Einbeziehung des Privatrechtssubjekts in die staatliche Sphäre.

<sup>21</sup> Zum Konzerngedanken im kommunalen Bereich Mehde, in: Schliesky (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Informationsgesellschaft, 2010, S. 47 ff.

z. B. die Vergabe eines Auftrages einer „Enkelgesellschaft“ an seine „Großmutter“, also eine umgekehrte Variante der Enkelkonstellation nach § 108 Abs. 2 Satz 2 GWB ebenfalls zugelassen sein. In Erweiterung zur umgekehrten Inhouse-Vergabe klären weder Art. 12 RL 2014/24/EU noch § 108 GWB, ob von der gesetzlichen Regelung auch Konstellationen erfasst werden, bei denen mehrere öffentliche Auftraggeber („Mütter“) existieren, also ob und inwieweit die kontrollierte Einrichtung („Tochter“) eine der (gemeinsam) kontrollierenden öffentlichen Stellen („Mütter“) vergaberechtsfrei beauftragen darf. Die Gesetzesbegründung geht aufgrund der systematischen Stellung des § 108 Abs. 4 GWB nach § 108

Abs. 3 GWB davon aus, dass auch solche öffentliche Aufträge erfasst sind, die von einer kontrollierten juristischen Person, „an einen von mehreren sie kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber vergeben werden“<sup>22</sup>. Da vielfach bestimmte Dienstleistungen ausgegliedert und mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. Kommunalanstalt, Zweckverband oder GmbH) erbracht werden, kann neben der Beauftragung der Muttergesellschaft(en) der Rückgriff auf deren Töchter erforderlich sein. Wenn die gleichen öffentlichen Auftraggeber mehrere Töchter in gleicher Weise, mit den gleichen Anteilen, Beteiligungen und Rechten beherrschen, dürfte neben der umgekehrten Inhouse-Vergabe in diesem Fall auch die Vergabe

zwischen Schwestern zulässig sein. Oft sind im Konzerngeflecht öffentliche Verwaltung die Anteilseigner aber nicht deckungsgleich. Es scheint daher fraglich, ob auch die Beauftragung von „Halbschwestern“ durch § 108 GWB legitimiert wird<sup>23</sup>.

<sup>22</sup> Dazu ausführlich Schulz, ZfBR 2017, I. E., Hoffmann/Schulz/Gottberg, KommJur 2017, 245 (247 f.), siehe auch und mit anderem Ergebnis (Unzulässigkeit der ausschreibungsfreien Vergabe an eine der kontrollierenden Einrichtungen) Losch, VergabeR 2016, 541 (551 f.).

<sup>23</sup> Dazu Hoffmann/Schulz/Gottberg, KommJur 2017, 245 (248 f.).

## „Erst-Wahl-Helfer\*innen – Eine Jungkur für Wahllokale“

Christian Egbering, Referent für Politische Jugendbildung im Haus Rissen

Wer wählen darf, kann auch Wahlhelfer\*in sein. Diese einfache Regelung macht sich ein Projekt der politischen Bildung in Hamburg zu Nutze und bildet Jugendliche gezielt für diese Aufgabe aus. 75 Jugendliche besuchten im Frühjahr 2017 die Seminare im HAUS RISSEN und saßen bei der Landtagswahl im Mai in den Wahllokalen im Kreis Pinneberg. Zur

Bundestagswahl werden es schon 100 Teilnehmer\*innen aus Hamburg und Schleswig Holstein werden. Zur Kommunalwahl im kommenden Jahr geht das Projekt erneut an den Start.

Jede Gemeinde ist bei einer Wahl auf engagierte Bürger\*innen angewiesen – auf Menschen, die sich für die Demokratie einsetzen. Ohne Wahlhelfer\*innen ließe

sich eine Wahl nicht durchführen. Dass Jugendliche und junge Erwachsene dieses Ehrenamt ausüben ist bisher NOCH weitestgehend die Ausnahme.

Zugleich betonen viele Gemeinden die Wichtigkeit, auch die junge Generation an diese bedeutsame Aufgabe heranzuführen. So ist es eine Möglichkeit, auf lange Sicht für den dringend benötigten Nachwuchs an Wahlhelfer\*innen zu sorgen, denn ein Großteil belässt es nicht bei einer Wahl. Zudem bietet das Amt eine tolle Möglichkeit, Engagement zu lernen und Demokratie zu verstehen. Ganz nebenbei leisten die Erstwahlhelfer\*innen auch einen Beitrag zu einer höheren Wahlbeteiligung.

„Eine breite Teilnahme schafft Multiplikatoren zur Förderung der Wahlbeteiligung bei jungen Wahlberechtigten, stärkt das Demokratieverständnis und die Wahlorganisation gewinnt sicher für die kommenden Wahlen das eine oder andere neue Wahlvorstandsmitglied“, Oliver Rudolf, Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dabei fällt auf, dass es Städten und Gemeinden oftmals an den benötigten Instrumenten fehlt, um Jugendliche zielgruppen- und altersgerecht anzusprechen und zu motivieren, sich zu engagieren. Selbst Schulen fällt diese Aufgabe mitunter schwer.

Das HAUS RISSEN ist ein außerschulischer Bildungsanbieter, der sich darauf spezialisiert hat, zielgruppengerechte Seminare der politischen Bildung zu erstellen. Als gemeinnützige Organisation, die Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Schulen hat, fällt es dem Haus leichter, die Brücke in die Schulen und vor allem zu den Jugendlichen zu schlagen.

Barrieren und Hürden, die Jugendliche im Normalfall von dem Engagement als Wahlhelfer\*innen zu arbeiten abhalten,



Eine Erst-Wahl-Helferin bei der Landtagswahl 2017 in einem Wahllokal in Pinneberg

werden gezielt abgebaut. Mit einem Online-Anmeldeformular ist eine Teilnahme mit wenigen Klicks möglich. Zudem wurden gezielt die Anreize für die Jugendlichen hervorgehoben, die mit einem ehrenamtlichen Engagement verbunden sind. Insbesondere das Zeugnis für die Teilnahme am Projekt lockt viele junge Menschen, die an der Schwelle zu Studium, Berufsausbildung oder Job stehen. „Es hat viel Spaß gemacht und war meiner Ansicht nach auch nicht langweilig. Es waren tolle Erfahrungen und im Nachhinein hätte ich mir auch den Schriftführer

das HAUS RISSEN an die Gemeinden im Kreis Pinneberg vermittelt wurden. Zur Bundestagswahl werden über 100 Jugendliche in den Wahllokalen Hamburgs und Schleswig-Holsteins arbeiten, die über das Projekt zu diesem Ehrenamt gekommen sind. Schirmherr der Erst-Wahl-Helfer\*innen zur Bundestagswahl ist Oliver Rudolf, Landeswahlleiter in Hamburg.

Der erste Durchgang zur Landtagswahl hat gezeigt, dass alle Seiten vom Projekt profitieren können. So fiel das Feedback der teilnehmenden Gemeinden durchweg

Besonders effektiv erwiesen sich enge Kooperationen zwischen dem HAUS RISSEN und den teilnehmenden Gemeinden. So arbeiteten viele Gemeinden im Projektverlauf eng mit dem Projektleiter Herrn Egbering zusammen. Die Werbebemühungen an den Schulen wurden auf dem kurzen Kommunikationsweg miteinander abgestimmt und die Schulen der Städte und Gemeinden gezielt von mehreren Seiten angesprochen.

Denn die entscheidende Komponente dafür, dass viele Jugendliche sich im Projekt anmelden, ist die Mobilisierung der Schulen. Das zeigte der erste Durchlauf des Projektes. Schulen werden von vielen Seiten mit Angeboten überhäuft. Da fällt es oft schwer, die seriösen und wirklich hilfreichen Angebote für die Schüler\*innen herauszufiltern. Ist der erste Kontakt jedoch geschafft und das Interesse der Schule geweckt, ist eine weitere Teilnahme der Schule sehr unkompliziert und mit geringem Aufwand verbunden, sodass nahezu alle Schulen mitmachten.

Für die Gemeinden verläuft die Kommunikation mit dem HAUS RISSEN im Projektverlauf sehr unkompliziert. Jede Gemeinde legt im Vorfeld einige Rahmenbedingungen fest. Wie viele Jugendliche können maximal eingebunden werden? Was ist eine realistische Deadline bis zu der das HAUS RISSEN sich um jugendliche Wahlhelfer\*innen bemühen kann? Sollen die Bewerber\*innen einzeln oder lieber gesammelt in einem Dokument zur vereinbarten Deadline geschickt werden? In welchen Abständen sollen Zwischenstände in Sachen Akquise übermittelt werden? Diese und weitere Detailfragen für die Kommunikation werden zwischen einem möglichst festen Ansprechpartner in den Gemeinden und dem HAUS RISSEN in einem Telefonat abgesprochen.

Das HAUS RISSEN übernimmt eine sehr fundierte Ausbildung der Jugendlichen, in der die Teilnehmer\*innen alles erlernen, was sie für den Wahltag benötigen. Dabei setzt das Projekt bewusst darauf, dass man am besten lernt, indem man etwas tut. In eigens entwickelten Rollenspielen durchlaufen die Jugendlichen in ihrem Ausbildungsseminar einen Wahltag. Sie sind am Ende in der Lage, ein Wahllokal selbstständig aufzubauen, die Wähler\*innen am Wahltag zu betreuen und auch mit Sonderfällen umzugehen. Jede\*r Teilnehmer\*in weiß, wie mit einem roten Wahlbrief zu verfahren ist und kennt den Aufbau eines Wählerverzeichnis. Auch der Ablauf der Auszählung der Stimmen ist den Teilnehmer\*innen bekannt. So sollte die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag kein Problem darstellen.

„Für mich war die Erfahrung als Wahlhelfer nahezu durchweg positiv. Die Ausbildung hat mir alle Fähigkeiten vermittelt,



*Eine Erst-Wahl-Helferin bei der Landtagswahl 2017 in einem Wahllokal in Pinneberg*

zugetraut. Ich würde gerne nächstes Jahr wieder dabei sein, da es mir sehr wichtig erscheint, an unserer Demokratie mitzuwirken.

Ich hoffe, nächstes Jahr werden mehr junge Menschen wählen gehen und es gibt generell eine höhere Wahlbeteiligung!“, Luise S. (Erst-Wahl-Helfer\*in bei der Landtagswahl im Mai 2017, 17 Jahre alt).

Für jede Wahl sucht das Haus zudem einen überparteilichen Schirmherrn. Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, hat diese Aufgabe für die Landtagswahl am 7. Mai übernommen. Seine Unterschrift wertete die Zeugnisse der Jugendlichen auf. Und auch bei der Akquise der Jugendlichen an den Schulen hat das Engagement von Herrn Bülow durch ein persönliches Anschreiben gewirkt.

So standen bei der Landtagswahl 75 Jugendliche in den Wahllokalen Schleswig-Holsteins, die die Erst-Wahl-Helfer\*innen-Ausbildung durchlaufen haben und durch

positiv aus. Viele Gemeindegewahlleiter\*innen, wie Herr Delva aus der Rosenstadt Uetersen, gaben an, dass die Erst-Wahl-Helfer\*innen sehr fleißig und motiviert waren und von den jeweiligen Wahlvorsteher\*innen sehr gelobt wurden. Die Kommunikation zwischen den Gemeinden und dem HAUS RISSEN verlief einfach und unkompliziert, wie Herr Dentzin aus der Stadt Quickborn betonte.

„Es hat uns gefreut, dass wir dabei waren und so viele Rellinger Erstwähler/innen bei Ihrem Projekt mitgemacht haben“, Uwe Goldt (Büroleitender Beamter - Gemeinde Rellingen- Fachbereich Innerer Service)- Auch von den Wahlvorständen kam viel Lob für die engagierten Erst-Wahl-Helfer\*innen, wie von diesem Wahlvorsteher aus Rellingen: „Ihr habt mir ein super Team gegeben. Alle haben einen prima Job gemacht: ruhig, freundlich und sehr zuverlässig. Wir hatten richtig Spaß den Tag über und haben viel gelacht - auch mit den Wählern. Die jungen Leute waren total motiviert und haben zugesagt, auch im September wieder dabei zu sein.“



Erst-Wahl-Helfer\*innen beim Auszählen der Stimmen im Ausbildungsseminar

die ich für meine Tätigkeit benötigte, und in meinem Wahllokal lief alles sehr glatt, zumal mein Wahlvorstandsvorsitzender sich kompetent um alle Probleme kümmerte.

Rückblickend hätte ich gerne etwas zu lesen dabei gehabt, vielleicht wäre es sinnvoll, in der Ausbildung noch deutlicher darauf hinzuweisen, dass in einem echten Wahllokal nicht durchgehend Wähler Schlange stehen. Aber da die anderen Wahlhelfer in meinem Wahllokal sehr freundlich waren, war auch das kein wirkliches Problem. Besonders gefallen hat mir, dass wir so

gut auf das Auszählen der Stimmen vorbereitet wurden und in der Folge lief das wirklich schnell und effizient ab. Ein großes Lob an [...] das Haus Rissen dafür! Ich werde den Kreis Pinneberg in den nächsten Monaten verlassen und nach Kiel ziehen, plane aber, mich dort bei Bedarf erneut als Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen“, Jan N. (Erst-Wahl-Helfer bei der Landtagswahl im Mai 2017, 17 Jahre alt).

Das Projekt Erst-Wahl-Helfer\*innen wird auch bei kommenden Wahlen in Norddeutschland durchgeführt, so bei der Kommunalwahl in Schleswig-Holstein im

Mai 2018. Aktuell plant Projektleiter Christian Egbering, wie das Projekt mit einzelnen Vorortseminaren auf ganz Schleswig-Holstein ausgeweitet werden kann - bisher fand die Ausbildung ausschließlich im HAUS RISSEN in Hamburg statt. Bei der Kommunalwahl sollen erstmals auch andere Ausbildungsorte bespielt werden, um mehr Gemeinden und vor allen Dingen mehr Jugendliche ansprechen zu können.

Finanziert wird das Projekt zu 100% aus Spenden und Fördergeldern, die durch das HAUS RISSEN für jede Wahl eingeworben werden. Eine Projektanschubfinanzierung erhielt das Haus von der Landeszentrale für Politische Bildung Hamburgs, mit der das Konzept und alle benötigten Instrumente entwickelt werden konnten.

Für die Kommunalwahlen im Mai ist das Haus wieder auf Spenden angewiesen, um die benötigten Gelder für die Ausbildung möglichst vieler Jugendlicher aufzubringen. Ab September 2017 starten bereits die Vorbereitungen für diese Wahl. Neben Spenden werden Gemeinden und Schulen gesucht, die sich am Projekt beteiligen wollen. Auf der Projekthomepage [www.erst-wahl-helfer.de](http://www.erst-wahl-helfer.de) finden sich weitere Informationen zum Projekt sowie die direkte Möglichkeit das Projekt zu unterstützen.



Ein Projekt von HAUS RISSEN – Institut für internationale Politik und Wirtschaft  
Näheres zum Projekt: [www.erst-wahl-helfer.de](http://www.erst-wahl-helfer.de)

## INSPIRE Fachnetzwerke – gebündelte Kompetenz für den Ausbau der Geodateninfrastruktur in Schleswig-Holstein

Kathrin Borgwardt, Koordinierungsstelle GDI-SH

Es gibt kaum eine Verwaltung, die nicht mit Informationen mit Raumbezug (Geodaten) arbeitet und kaum eine Person, die nicht per Handy oder im Internet auf Karten oder Geoinformationen zurückgreift. Im beruflichen und privaten Umfeld will man jederzeit aktuelle Informationen nut-

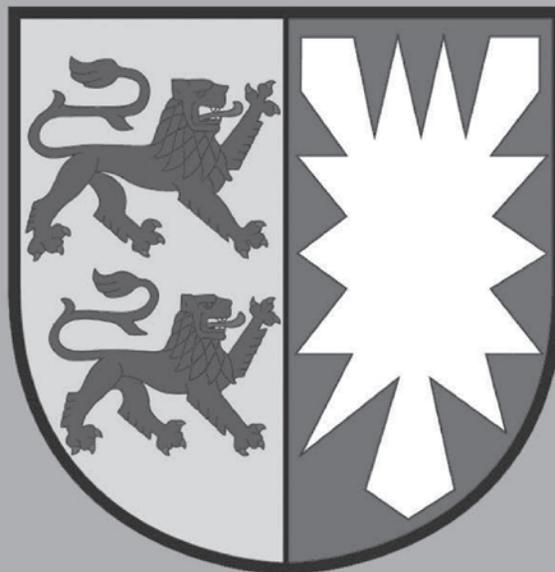
zen. Insbesondere im täglichen Verwaltungshandeln werden digitale stetig verfügbare Geoinformationen inzwischen zur Selbstverständlichkeit. Im kommunalpolitischen Bereich haben sie sich längst als Instrument zur schnellen grafischen Darstellung von Sachverhalten, zur räum-

lichen Analyse und Bewertung von Maßnahmen etabliert. Wesentliche Handlungsfelder werden durch Geoinformationen verwaltungsintern und öffentlich unterstützt. Die kommunale Verwaltung ist in der Beziehung nicht nur Datennutzer von anderen Verwaltungen, sondern generiert auch eigene Geodaten, die Sie allen anderen Datennutzern im Netzwerk zur Verfügung stellen können. Kommunen profitieren von der Interaktion in einem solchen Netzwerk aus Datenanbieter und Datennutzer sehr stark.

Zu den veröffentlichten kommunalen Geodaten zählen die Bauleitpläne und Statistikdaten sowie Umwelt-, Tourismus- und Wirtschaftsdaten. So wird mit einer Geodateninfrastruktur (GDI) die Beteiligung an wichtigen Entscheidungen erleichtert und die Planungen verbessert. Bevor also Festlegungen getroffen wer-

# Beck-KOMMUNALPRAXIS Schleswig-Holstein PLUS

Kommentiertes Landes-, Bundes- und Kommunalrecht



## Beck-KOMMUNALPRAXIS Schleswig-Holstein PLUS

### Mehr als 22.200 Seiten landesspezifische Kommentierungen und Darstellungen...

Die PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Schleswig-Holstein ist das seit Jahrzehnten bewährte Standardwerk mit über 45.100 bundes- und landesspezifischen Seiten zu allen praxisrelevanten Rechts- und Arbeitsgebieten der kommunalen Verwaltung. Kompetente und erfahrene Fachleute aus zuständigen Ministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Verwaltungsbehörden und der sonstigen Rechtspraxis gewährleisten ein Höchstmaß an Kompetenz und Rechtssicherheit zu den zentralen Bereichen: Kommunalverfassung, Dienstrecht, Finanzen, Allgemeines – Wirtschaft, Vergabe und Verkehr – Sicherheit und Ordnung – Soziales, Gesundheit, Schule und Kultur – Bauwesen, Umwelt und Natur.

### ...dazu das Beck-PLUS: Beck'sche Online-Kommentare, Gesetze, Rechtsprechung, Zeitschriften

Beck'sche Online-Kommentare TVöD, TV-L, TV-L Entgeltordnung, TVöD Entgeltordnungen und VwVfG

Beck'sche Gesetze Digital Schleswig-Holstein, Bund, EU

- umfangreiche Sammlung landesrechtlicher Vorschriften
- Rund 8.800 Gesetze und Verordnungen des Bundes
- Rund 1.950 internationale und EU-Vorschriften

Rechtsprechung aktuell und im Volltext, Aufsätze zum Kommunalverwaltungsrecht

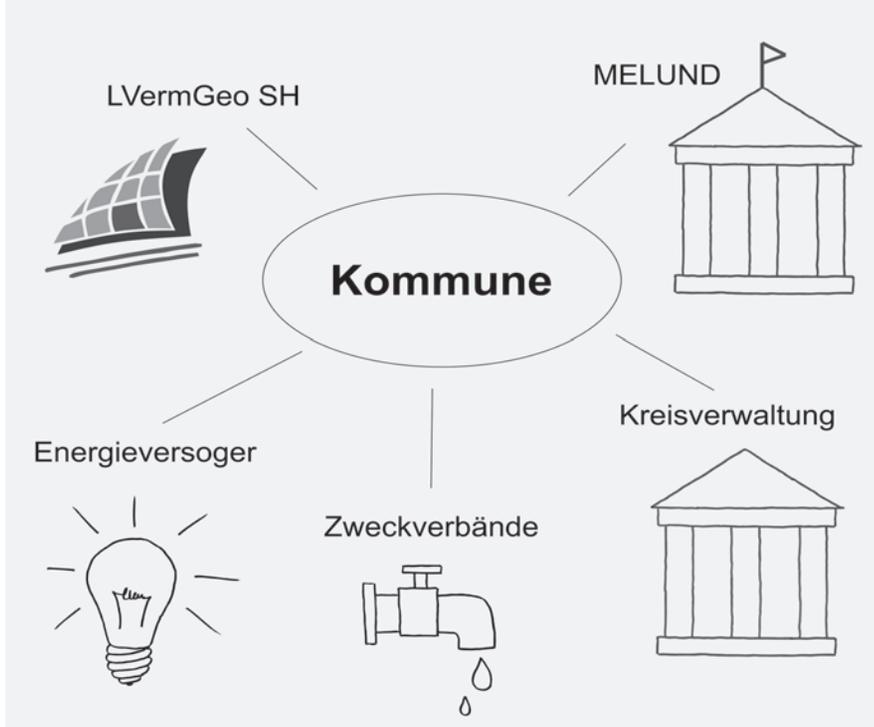
Zeitschriften mit Archiven

- NVwZ seit 1982, NVwZ-RR ab 1988, KommJur ab Mitte 2005

Infos: [www.beck-shop.de/brqa](http://www.beck-shop.de/brqa)

► schon ab € 41,50/Monat  
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

## Datenanbieter und Datennutzer



Die Kommune als Datenanbieter und Datennutzer in einem Netzwerk  
Quelle: LVerGeo SH

den, können sich die Bürgerinnen und Bürger die notwendigen Informationen über ein Zugriffsportal im Internet abrufen. Die Richtlinie 2007/2/EG bildet den rechtlichen Rahmen zur Schaffung einer GDI in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE). Die INSPIRE-Richtlinie wurde in Schleswig-Holstein durch das Geodateninfrastrukturgesetz Schleswig-Holstein (GDIG) in nationales Recht umgesetzt. Daher verfolgt die schleswig-holsteinische GDI das Ziel, die verteilt vorliegende Geodaten für Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und die Öffentlichkeit übergreifend zu vernetzen und über Geodatendienste in einheitlichen Datenmodellen interoperabel verfügbar zu machen. Der Austausch von Geoinformationen soll unter Einhaltung der international gültigen Normen und Standards optimiert werden.

Die Fachverwaltungen in den Ämtern und Gemeinden verfügen über viele verschiedene Geofachdaten. Der Zugang und die Nutzung von diesen Fachdaten soll auch über die Amts- oder Gemeindegrenze hinweg gewährleistet werden. Diese übergreifende Vernetzung erfordert ein hohes Maß an organisatorischer und fachlich-technischer Abstimmung. Die Bereitstellung der betroffenen Geodaten aus der kommunalen Familie muss strukturiert und weitestgehend automatisiert erfolgen. Im Jahr 2013 hat das Lenkungsgremium GDI-SH ein Konzept zur Einrichtung

von Fachnetzwerken beschlossen. Die Fachnetzwerke sollen die Geodatenhaltenden Stellen bei der rechtmäßigen Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in der GDI-SH unterstützen. Somit werden Doppelarbeiten vermieden und Personal- sowie Finanzressourcen geschont. Nach dem Prinzip „Einige für alle“ wird das Expertenwissen im Fachnetzwerk gebündelt. Die fachlichen und technischen Experten und die Geodatenhaltenden Stellen sollen spezifische Fragestellungen diskutieren und über das Netzwerk entstandene Verbindungen nutzen und sich gemeinsam austauschen.

INSPIRE definiert 34 Themenbereiche, wie z.B. „Schutzgebiete“, „Verkehrsnetze“ oder „Versorgungswirtschaft und Staatliche Dienste“. Zahlreiche Geodaten von den Kommunalverwaltungen werden diesen Themenbereichen zugeordnet. Betroffen sind unter anderem Daten zur Bauleitplanung, Gemeindestraßen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie soziale Infrastruktur- und Verwaltungseinrichtungen. Es ist von entscheidender Bedeutung zu erkennen, welche Geofachdaten INSPIRE-relevant sind und warum. Folgende Fragestellungen müssen auf kommunaler Ebene zu einem Datensatz beantwortet werden:

- Liegen meine Geodaten im Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein?
- Liegen die Geodaten in elektronischer Form vor?

- Werden die Geodaten von der Geodatenhaltenden Stelle oder einem beauftragten Dienstleister erstellt, verwaltet, aktualisiert oder bereitgestellt?
- Werden die Geodaten im öffentlichen Auftrag erstellt?
- Können die Geodaten einem der 34 INSPIRE-Themenbereiche der INSPIRE-Richtlinie zugeordnet werden?
- Handelt es sich um eine originäre Version und keine davon abgeleitete identische Kopie?

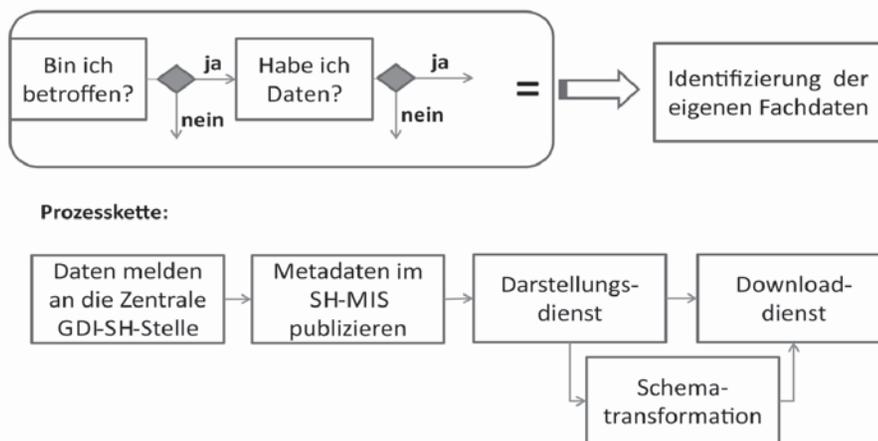
Die Identifizierung der eigenen Fachdaten ist mit der Beantwortung der Fragen abgeschlossen. Sofern alle Fragen mit einem „Ja!“ beantwortet werden können, ist der betreffende Geodatensatz erfolgreich als INSPIRE-Datensatz identifiziert. Sollte eine der Fragen mit „Nein.“ beantwortet werden, ist der Geodatensatz von der verpflichtenden Bereitstellung befreit. Die Identifizierung der Betroffenheit von Geodaten ist eine Schwerpunktaufgabe im Fachnetzwerk.

Im nächsten Schritt der Prozesskette zur erfolgreichen INSPIRE-Bereitstellung müssen zu den identifizierten Datensätzen beschreibende Metadaten erfasst werden. Diese können entweder im zentralen Zugang des schleswig-holsteinischen Metainformationssystem (SH-MIS) erfasst oder dezentral vorgehalten werden. Das SH-MIS schafft als Suchmaschine die informationstechnischen Voraussetzungen für den Zugriff auf die Geoinformationsressourcen regionaler, kommunaler und organisationsweiter Geodateninfrastrukturen. In den Fachnetzwerken werden Metadaten-schablonen zur vereinheitlichten und vereinfachten Erfassung der Metainformationen erarbeitet und den Geodatenhaltenden Stellen zur Verfügung gestellt.

Die INSPIRE-Richtlinie gibt vor, dass die Geodatensätze in einem einheitlichen Datenmodell abgegeben werden müssen. Zu jedem Themenbereich wurde in den Durchführungsbestimmungen ein rechtlich verbindliches INSPIRE-Datenmodell definiert. Ziel ist es, die in unterschiedlichen Datenformaten und -modellen vorliegenden Daten der kommunalen Familie zu harmonisieren und europaweit vereinheitlicht vorzuhalten. Die Fachnetzwerke unterstützen hierbei im Hinblick auf die harmonisierte Bereitstellung der Geodaten für die GDI-SH und bei der Überführung ins Zielschema von INSPIRE.

Für jeden einzelnen INSPIRE-Themenbereich wurde ein Fachnetzwerk mit einer verantwortlichen Leitung eingerichtet. Die Gesamtkoordination der Fachnetzwerke erfolgt über die Koordinierungsstelle GDI-SH (Kst. GDI-SH). Eine Übersicht über die Leitungen und jeweiligen Mitglieder finden Sie im GDI-SH-WIKI\*. Das GDI-SH-WIKI dient als Plattform zur Unterstützung

## INSPIRE-Betroffenheit von Geodaten Zusammenfassung



Prozesskette im Bereitstellungsprozess der Geodaten zur Umsetzung der INSPIRE-Vorgaben. Quelle: LVermGeo SH

der Kommunikation und Kooperation innerhalb des Fachnetzwerkes. Hier können Sie, falls Sie Interesse an einer Mitwirkung in einem bestimmten Fachnetzwerk haben, sich mit der jeweiligen Leitung des Fachnetzwerks oder mit der Kst. GDI-SH in Verbindung setzen. Die verschiedenen Arbeitsergebnisse aus den Fachnetzwerken werden ebenso auf der Austauschplattform dokumentiert und veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Veranstaltungen und Workshops innerhalb der GDI-SH finden Sie auf unserer Webseite [www.gdi-sh.de](http://www.gdi-sh.de) oder nehmen Sie einfach gern Kontakt mit uns auf!

Koordinierungsstelle GDI-SH:

Frau Kathrin Borgwardt

Telefon: 0431 383 2878

E-Mail: [GDI-SH@LVermGeo.landsh.de](mailto:GDI-SH@LVermGeo.landsh.de)

(\*) <https://wiki.gdi-de.org/display/shfn>

## Impulsbeitrag zum Vortragsforum „Eine digitale Agenda für jede Gemeinde?“ im Rahmen des Gemeindekongresses am 6. Oktober 2017

Andreas Betz, Amtsdirektor Hüttener Berge

Thomas Höhn, Geschäftsführer der HÖHN CONSULTING GmbH

Der rasch zunehmenden Dynamik der kommunalen Digitalisierung trägt der SHGT Rechnung, indem er eines der beiden offenen Vortragsforen seines diesjährigen Kongresses diesem facettenreichen Themenfeld widmet. Dabei liegt der Akzent bewusst nicht auf einzelnen Projekten, sondern auf der wichtigen Frage, welche Rolle eine übergreifende Strategie für die Digitalisierung im kommunalen Bereich spielt.

Das Amt Hüttener Berge ist in einer für viele schleswig-holsteinische Kommunen typischen Situation. Nicht wenige Bereiche der Verwaltung sind bereits digitalisiert und auch auf anderen Feldern wie Tourismus, Mobilität oder Nachbarschaftshilfe – um nur einige wenige Beispiele zu nennen – existieren digitale Angebote.

Die bestehenden Lösungen sind vielfach durchaus modern und bedarfsgerecht. Sie bilden jedoch insbesondere außerhalb der Kommunalverwaltung Verfahrensinself, die auf unterschiedlichen Technologien und Benutzeroberflächen beruhen. Dies

beeinträchtigt den Nutzen der Digitalisierung deutlich, denn digitale Angebote sind dann am wirkungsvollsten, wenn sie ganzheitlich geplant und integriert umgesetzt werden, d.h. nicht auf einzelne Anwendungsbereiche bezogen, sondern „aus einem Guss“.

Nur mit einer solchen Gesamtplanung können die Synergiepotenziale gehoben werden, die eine konsequente Digitalisierung eröffnet. Dies spart einerseits Entwicklungs- und Betriebskosten, trägt andererseits jedoch auch zu einer homogenen Landschaft digitaler Serviceangebote mit durchgängiger Bedienungslogik und - soweit gewünscht - überschneidungsfreier Datenspeicherung bei.

Im Mittelpunkt dieser übergreifenden Digitalisierungsplanung (vielfach als „Digitale Agenda“ bezeichnet) steht ein an den identifizierten Bedarfsprioritäten ausgerichtetes Konzept für die stufenweise Entwicklung und Etablierung digitaler Bürgerservices.

Da sich die Umsetzung digitaler Ange-

bote mit diversen konzeptionellen, technologischen und ressourcenbezogenen Herausforderungen verbindet, ist es nicht ratsam, die Planung auf weniger als fünf Jahre auszulegen und dabei realistische Etappenziele zu definieren, die nacheinander, aber aufeinander aufbauend bearbeitet werden.

Insoweit auf regionaler oder Landesebene bereits Strategien, Standards oder bewährte Lösungen existieren, sollte eine kommunale Digitale Agenda ferner auf „Anschlussfähigkeit“ achten. Dies sichert die Vereinbarkeit der eigenen Planung mit den überörtlichen Zielen und Umsetzungsvoraussetzungen und erhöht damit die Chance, Konzepte und Lösungen in der Kooperation mit anderen Gemeinden zu entwickeln oder von diesen zu übernehmen.

Dieser Philosophie folgend, wird das Amt Hüttener Berge unter dem Motto „Hütti macht mobil!“ bis Jahresende eine „Zukunftsstrategie Digitalisierung“ erarbeiten. „Mobil gemacht“ werden sollen dabei verschiedenste lokale Akteure in unterschiedlichen Handlungsfeldern der kommunalen Digitalisierung. So wird die Bedarfsgerechtigkeit der digitalen Angebote gewährleistet und die Digitale Gemeinde zu einem gemeinsamen Anliegen.

Dies ist ein entscheidender Erfolgsfaktor, weil die kommunale Digitalisierung kein beliebiges Modernisierungsprojekt ist, dessen Unterstützung durch die Vertreter der Verwaltung allein bereits den Erfolg sicherstellt. Die Digitale Gemeinde kann vielmehr nur gelingen, wenn sie auf einer breiten Akzeptanz beruht, die alle Bevölkerungsgruppen und zumindest die maßgeblichen Akteure einbezieht.

Ohne diese Zustimmung ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Digitale Gemeinde zu einer im Wesentlichen von der Verwaltung getragenen Initiative verkümmert, die nur einen Bruchteil des ihr zuzugedachten Wirkungsgrades erreicht. Die nicht selten sehr niedrigen Nutzerzahlen von eGovernment-Angeboten sollten hier eine deutliche Warnung sein. Vor diesem Hintergrund soll die „Zukunftsstrategie Digitalisierung“ für das Amt Hüttener Berge neben den Konzepten für die weitere serviceorientierte Modernisierung der Verwaltungsprozesse auch die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der lokalen Wirtschaft an die Entwicklung digitaler Angebote bis 2022 gleichberechtigt berücksichtigen. Denn hier liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Agenda für die Digitale Kommune und den bisherigen

verwaltungsorientierten eGovernment-Strategien: Die kommunale digitale Agenda sollte möglichst alle Lebensbereiche und damit alle Interessenlagen einbeziehen und sich nicht in der Digitalisierungsplanung der kommunalen Verwaltungsorganisation erschöpfen.

Diesem Grundsatz folgend liegt der „Zukunftstrategie Digitalisierung“ ein breiter Themenfokus zugrunde. Sie berücksichtigt dabei die Handlungsfelder ...

- Digitale Infrastruktur
- Nachbarschaftshilfe
- Mobilitätsmanagement
- Verwaltung
- Partizipation
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Gesundheitsfürsorge
- Bildung
- Kultur

Die obigen Ausführungen verdeutlichen unsere Position zu der offensiven Frage des Vortragsforums „Eine digitale Agenda für jede Gemeinde?“. Eine zielgerichtete kommunale Digitalisierung, die nicht Stückwerk bleiben, sondern aufeinander abgestimmte digitale Angebote für alle Interessengruppen unterbreiten will, kann nicht auf eine ganzheitliche strategische „Blaupause“ verzichten.

Im Rahmen unseres Vortrags auf dem Gemeindekongress am 6. Oktober 2017 werden wir darstellen, welches Vorgehen sich hierfür aus unserer Sicht anbietet, welche Handlungsfelder zu berücksichtigen und was bei der Umsetzungsplanung zu beachten sind.

Wir hoffen sehr, mit diesem Beitrag Ihr Interesse an dem Vortragsforum geweckt zu haben und freuen uns schon jetzt auf den Austausch mit Ihnen!

## Rechtsprechungsberichte

### VG Trier:

#### **Dreijährige Unterbrechung des Betriebs von Windkraftanlagen lässt Genehmigung erlöschen**

Mit Urteil vom 04.08.2017 (Az.: 6 K 8468/16.TR) hat das Verwaltungsgericht Trier entschieden, dass eine im Jahr 2004 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung dreier Windkraftanlagen durch eine dreijährige Unterbrechung des Betriebs erloschen ist.

Der Kläger, Betreiber der drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Zilsdorf, hatte den Landkreis vor dem VG Trier auf Feststellung verklagt, dass die Genehmigung der Anlagen nicht erloschen sei. Die Anlagen waren nach ihrer Genehmigung im Jahr 2004 ordnungsgemäß errichtet und bis Ende August 2013 betrieben worden. Mehrere Einbrüche und Sachbeschädigungen während einer darauffolgenden Stilllegungsphase verhinderten in der Folge einen planmäßigen Weiterbetrieb der Windkraftanlagen. Im Oktober 2016 teilte der Landkreis dem Kläger dann mit, dass die Genehmigung der drei Windkraftanlagen seit Anfang September 2016 erloschen sei.

Mit Urteil vom 04.08.2017 hat das VG Trier die Klage abgewiesen. Das VG Trier führt aus, dass die Rechtsgrundlage für das Erlöschen der Genehmigung § 18 BImSchG sei. So erlösche die Genehmigung, wenn eine Anlage – so wie im vorliegenden Fall – während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde. Dabei könne sich der Kläger nicht auf zwischenzeitlich durchge-

führte Wartungsarbeiten, Sanierungsmaßnahmen oder Probeläufe berufen. Diese Arbeiten stellten keinen Betrieb der Anlagen dar, vielmehr seien sie darauf gerichtet, einen Betrieb der Anlagen erst wieder zu ermöglichen. Auch die zum Eigenbetrieb erfolgte Stromerzeugung in geringem Rahmen sei nicht anders zu qualifizieren, denn ein Betrieb der Anlage, der lediglich auf die eigene Stromversorgung abziele, sei nicht vom Genehmigungsinhalt gedeckt. Die Sicherstellung der eigenen Stromversorgung unterfalle nicht den einschlägigen Privilegierungsregelungen.

Ferner, so das VG Trier, hätten auch die während der Stilllegung durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten seitens der Klägerin keine Unterbrechung der dreijährigen Betriebspause bedeutet. Auch diese Arbeiten seien von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht gedeckt gewesen. Von der Genehmigung nicht gedeckte Betriebsmaßnahmen könnten jedoch zu keiner Unterbrechung des gesetzlich festgelegten Zeitraums führen.

#### **VK Sachsen zur Anwendung des Vergaberechts bei einer Abwasserkonzession**

Die VK Sachsen hat sich mit Beschluss vom 12. April 2017 (Az.: 1 SVK 003-17, rechtskräftig) mit der Konzessionsvergabe im Trinkwasser- und Abwasserbereich beschäftigt.

Die Vergabekammer hat festgestellt: Wird

neben einer Trinkwasserkonzession gleichzeitig auch eine damit „im Zusammenhang stehende“ Abwasserkonzession vergeben, so ist der diesbezügliche Beschaffungsvorgang gemäß § 149 Nr. 9b) bb) GWB vom Vergaberecht ausgenommen. Eine Zuständigkeit der Vergabekammer hierfür sei nicht gegeben.

Die Kammer hat ferner ausgeführt, dass es keinen rechtlichen Grund gibt, der dafür spricht, dass der Ausnahmetatbestand des § 149 Nr. 9b) bb) GWB eingreift, sofern ein baulich-technischer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Abwasserbeseitigung und der Tätigkeit der Bereitstellung oder des Betriebes fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser besteht. Vielmehr könne das Vorliegen von organisatorischen oder unternehmerischen Zusammenhängen zwischen der Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser und der Abwasserbeseitigung reichen, um einen im Sinne des § 149 GWB notwendigen Zusammenhang zu begründen.

Entscheidend ist mithin, dass die vom Auftraggeber dargelegten Argumente zur Begründung eines Zusammenhangs zwischen der Tätigkeit der Abwasserbeseitigung und der Tätigkeit der Trinkwasserversorgung insgesamt nachvollziehbar, objektiv und willkürfrei zu bewerten sind.

Die Vergabekammer hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass die Vergabefreiheit sogar unter Berücksichtigung der Beauftragung des Konzessionärs mit - jeweils - weiteren Leistungen besteht. Die Vergabestelle hatte die Konzessionsvergabe

der Trinkwasserversorgung mit Auftragsanteilen der Löschwasservorhaltung verbunden. Ebenso war sie mit Blick auf Leistungen der Straßenentwässerung bei der Konzession für die Abwasserentsorgung verfahren. Die Vergabekammer ging jeweils von der objektiven Untrennbarkeit der Leistungen aus, so dass gemäß § 111 Abs. 4 GWB auf eine gesonderte Ausschreibung dieser Leistungen verzichtet werden konnte.

Die rechtskräftige Entscheidung der Vergabekammer belegt, dass im Falle der Vergabe von Trinkwasser- und Abwasserkonzessionen grundsätzlich eine Gesamtbetrachtung angezeigt ist. Sofern zwischen den Leistungsbereichen ein unmittelbarer organisatorischer Zusammenhang besteht, kann eine Vergaberechtsfreiheit vorliegen. Erforderlich ist immer eine Einzelfallbetrachtung.

#### **BVerwG:**

##### **Großflächige Kommerzialisierung des Strandzugangs ist unzulässig**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.09.2017 - 10 C 7.16 - entschieden, dass die Einzäunung und Bewirtschaftung nahezu des gesamten Meeresstrandes einer niedersächsischen Gemeinde als kostenpflichtiges kommunales Strandbad rechtswidrig ist und grundsätzliche Aussagen zur Möglichkeit der Gebührenerhebungen an Stränden getroffen.

Die Kläger machten in dem streitgegenständlichen Sachverhalt das Recht auf ganzjährig unentgeltlichen Zugang zu den neun Kilometer langen Meeresstränden im Gemeindegebiet geltend. Eine Eigengesellschaft der Gemeinde hatte nahezu 90% der Strandfläche vom Land Niedersachsen gepachtet, eingezäunt und in bestimmten Abschnitten mit Rettungsstationen, Sanitärgebäuden, Kiosken und Kinderspielgeräten ausgestattet, um sie während der Badesaison als kostenpflichtige Strandbäder zu betreiben. Die Kläger beriefen sich dagegen auf den gewohnheitsrechtlichen Gemeindegebrauch am Küstengewässer und am Meeresstrand sowie auf § 59 Abs. 1 BNatSchG, der jedermann das Recht gibt, die freie Landschaft auf Straßen und Wegen und ungenutzten Grundflächen unentgeltlich zu betreten.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hatte die Klagen abgewiesen. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hatte die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Kläger hatte allerdings teilweise Erfolg. Die Annahme des Berufungsgerichts, der frühere landesgewohnheitsrechtliche Gemeindegebrauch am gesamten Meeresstrand sei 1981 durch Landesgesetz aufgehoben worden, sei im Revisionsverfahren nicht zu prüfen gewesen, so das BVerwG. Dort

sei nicht die Richtigkeit der Auslegung von Landesrecht zu kontrollieren, sondern nur, ob das Berufungsurteil Bundesrecht verletzt. Das hat das BVerwG bejaht. Nach der Begründung verletze das Berufungsurteil das Grundrecht der Kläger aus Art. 2 Abs. 1 GG und widerspreche § 59 BNatSchG.

Aus Art. 2 Abs. 1 GG folge ein Recht zur Abwehr rechtswidriger Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit, so das BVerwG weiter. Art. 2 Abs. 1 GG verpflichte nicht nur die beklagte Gemeinde, sondern auch deren Eigengesellschaft. Der unentgeltliche Zutritt zum Strand habe den Klägern nicht schon wegen der Bewirtschaftung der Pachtflächen als Strandbad verweigert werden dürfen. Der Betrieb dieser kommunalen Einrichtung sei rechtswidrig, weil eine wirksame Widmung fehle. Sie könne auch durch die Pachtverträge nicht ersetzt werden. Außerdem schränke die Inanspruchnahme nahezu des gesamten Strandes – und nicht nur der für den derzeitigen Badebetrieb benötigten Flächen – die allgemeine Handlungsfreiheit unverhältnismäßig ein.

Daraus folge allerdings kein Recht der Kläger auf freien Zugang zu sämtlichen Strandflächen. § 59 Abs. 1 BNatSchG beschränke das Recht zum unentgeltlichen Betreten fremder Grundstücke in der freien Landschaft verfassungskonform auf Straßen und Wege und ungenutzte Grundflächen, sofern das Landesrecht keine weitergehenden Rechte vorsieht. Der Strand sei Teil der freien Landschaft auch, soweit er – wie in Hooksiel – im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme künstlich angelegt wurde. Eine das Betretensrecht ausschließende Nutzung liege nicht schon in der Umzäunung des Strandes oder in Maßnahmen, die den bisherigen Zustand erhalten, etwa im Aufspülen von Sand oder in der Strandreinigung.

Die Ausstattung des Strandes mit Infrastruktureinrichtungen für den Badebetrieb und der Betrieb des Strandbades selbst stellten dagegen eine Nutzung dar, sofern sie sich nicht darin erschöpften, das nach dem Gesetz unentgeltlich zu gewährende Betreten zum Spazierengehen und Baden zu kommerzialisieren. Das Recht zum unentgeltlichen Betreten erstreckte sich daher hier nicht auf Teilflächen, die durch mehrere, miteinander in funktionalem Zusammenhang stehende Einrichtungen des Badebetriebs geprägt sind.

Auf die Rechtmäßigkeit des Strandbadbetriebs komme es für die Begrenzung des Betretensrechts nach § 59 Abs. 1 BNatSchG nicht an. Diese Vorschrift solle eine Beeinträchtigung der tatsächlichen Nutzung fremder Grundstücke verhindern und sei darauf angelegt, dass jeder den Umfang zulässigen Betretens nach eigenem Augenschein und nicht erst nach rechtlicher Prüfung beurteilen kann.

#### **AG München:**

##### **Schadenersatz nach dem AGG nur für "echte Bewerber"**

Das Amtsgericht München hat mit Urteil vom 24.11.2016 (Az.: 173 C 8860/16) entschieden, dass Schadenersatz nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nur derjenige verlangen kann, wer sich ernsthaft um eine Stelle bewirbt. Dies ist zu verneinen, wenn der Bewerber von vornherein nur die Zahlung einer Entschädigung anstrebt.

Der 43-jährige Kläger verlangt in dem dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt von der Beklagten Entschädigungsansprüche nach dem AGG. Die Beklagte ist im Sportmarketing tätig und schaltete in einem Münchner Wochenblatt im März 2016 folgende Stellenanzeige: "Nette weibl. Telefonstimme ges.! Akquise f. Sport Marketingagentur auf Provisionsbasis/Home Office". In der Stellenanzeige war lediglich eine Telefonnummer der Beklagten angegeben. Der Kläger rief dort an und bat um Mitteilung der E-Mail-Adresse der Beklagten, da sich eine Freundin von ihm bewerben möchte. Am 31.03.2016 bewarb er sich dann selbst per E-Mail auf diese Anzeige.

Mit E-Mail vom 05.04.2016 erhielt der Kläger von der Beklagten eine Absage, wobei mitgeteilt wurde, dass man sich bereits für einen männlichen Mitarbeiter entschieden habe. Der Kläger ist der Meinung, die Stellenanzeige sei geschlechtsdiskriminierend gewesen und verlangt 1.600 Euro nach § 15 Abs. 2 AGG (= von ihm geschätzter potentieller dreimonatiger Verdienstaufschlag abgerundet) und 540 Euro nach § 15 Abs. 1 AGG (= von ihm errechnetes halbes Monatsgehalt). Die Beklagte weigert sich zu zahlen. Sie ist der Meinung, der Kläger sei für die ausgeschriebene Stelle ungeeignet, da er überqualifiziert sei. Auch sei die Bewerbung subjektiv nicht ernsthaft, vielmehr handele es sich beim Kläger um einen sogenannten AGG-Hopper.

Der zuständige Richter wies die Klage ab. Es könne dahinstehen, ob der Kläger vorliegend überhaupt für die angebotene Stelle objektiv geeignet gewesen sei, was angesichts der Tatsache, dass der Kläger als gelernter Bankkaufmann offensichtlich überqualifiziert für die Stellenanzeige der Beklagten sei, bereits äußerst zweifelhaft erscheine. Jedenfalls fehle es an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung. Bei der Bewerbung handele es sich ersichtlich um eine Art Rundschreiben, das lediglich ansatzweise einen konkreten Bezug zur angebotenen Stelle enthalte und den Eindruck erwecke, aus unstrukturiert aneinander gereihten Textbausteinen zu bestehen. Nicht unberücksichtigt bleiben könne nach Ansicht des Gerichts zudem der Umstand, dass der Kläger bereits zahlreiche weitere AGG-Klagen angestrengt habe. Der Kläger sei am AG München

bereits gerichtsbekannt. Hinzu kämen weitere Klagen, unter anderem auch vor dem Arbeitsgericht. In diesem Zusammenhang sei auch auf ein möglicherweise versehentlich im Rahmen eines Anlagenkonvoluts am 26.09.2016 bei Gericht eingereichtes Schreiben des Klägers hinzuweisen. Auf Seite 2 dieses Konvoluts habe

der Kläger offenbar auf die E-Mail eines Herrn Rüdiger N. geantwortet und dabei unter anderem ausgeführt, dass er mit seinen "AGG-Klagen insgesamt 1.010 Euro" verdient habe und unter anderem davon gut leben könne.

Insgesamt wertet das Gericht diese Umstände in ihrer Gesamtschau dahinge-

hend, dass der Kläger gewerbsmäßig missbräuchliche AGG-Klagen anstrengt, um damit zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Obwohl die Beklagte vorliegend gegen die Vorgaben des AGG verstoßen habe, stünden dem Kläger dem Urteil zufolge daher keine Ansprüche zu.

## Aus der Rechtsprechung

VG Schleswig 6A 159/16

**GG Art. 20 Abs. 2; 28 Abs. 1; 47 Nr. 11**

**Verf SH Art. 9 S. 2**

**GmbHG § 52 Abs. 1**

**GstG §§ 1; 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2; 15 Abs. 1**

**GO §§ 25; 32 Abs. 3; 43 Abs. 1, Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 3; 46 Abs. 1; 104 Abs. 1 S. 3 VwGO § 43 Abs. 1, 3 S. 3**

**Anwendungsbereich des**

**§ 15 Abs. 1 GstG**

**geschlechterparitätische**

**Gremienbesetzung**

**Entsendung in Aufsichtsräte**

**Keine Anwendung des**

**Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes**

**Leitsätze der Redaktion:**

- 1. Es kommt für die Anwendung des § 15 Abs. 1 GstG nicht auf die Körperschaft an, deren Gremium besetzt werden soll, sondern auf die aktiv entsendende Körperschaft.**
- 2. Die Anwendung des GstG auf Mitglieder von Gemeindevertretungen ist nicht durch § 2 Abs. 2 S. 2 GstG ausgeschlossen.**
- 3. Die Verpflichtung zur Geschlechterparität verletzt bei der Beschlussfassung über eine Gremienbesetzung weder die Mandatsfreiheit noch das kommunale Selbstverwaltungsrecht.**

**Urteil des VG Schleswig vom 21.12.2016 – 6A 159/16**

**Zum Sachverhalt:**

Die Beteiligten streiten um die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Tourismus- und Stadtmarketing A-Stadt GmbH. Die Stadt A-Stadt ist Mehrheitsgesellschafterin dieser GmbH, die laut ihres Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern hat. Er setzt sich zusammen aus fünf von der Stadt A-Stadt zu entsendenden Mitgliedern und vier von der ... mbH zu entsendenden Mitgliedern. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist auf vier Jahre

begrenzt. In der Sitzung vom 25. Juni 2015 beschloss die Klägerin, die als Gemeindevertretung der Stadt A-Stadt für die Bestellung der fünf Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist, vier Männer und eine Frau als Mitglied, bzw. als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Diesem Beschluss lagen seitens der im Stadtverordnetenkollegium vertretenen Fraktionen folgende Entsendungsvorschläge vor:

1. CDU-Fraktion – zwei Männer
2. SPD-Fraktion – eine Frau und ein Mann
3. WGH-Fraktion – ein Mann
4. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – zwei Frauen.

Über diese Vorschläge wurde in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt. Nachdem den Vorschlägen 1) bis 3) entweder mit mehr ja- als nein-Stimmen bzw. einstimmig gemäß § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zugestimmt worden war, kam der unter Nummer 4) angeführte Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht mehr zur Abstimmung, ausweislich des Protokolls über die Sitzung der Klägerin vom 25. Juni 2015 zu TOP 9 mit der Begründung, es seien fünf Personen in den Aufsichtsrat der ... GmbH entsendet worden.

Am 30. Juni 2015 legte der Beklagte gegen den Beschluss der Klägerin vom 25. Juni 2015 Widerspruch ein gemäß § 43 GO. Er führte zur Begründung aus, durch diese Beschlussfassung werde die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Gleichstellungsgesetz (GstG) verletzt, weil sowohl in Bezug auf die Mitglieder als auch auf die Stellvertretungen eine geschlechterparitätische Besetzung hätte erfolgen müssen. Mithin seien jeweils drei Frauen und zwei Männer als Mitglieder bzw. als Ersatzmitglieder zu benennen, da in der vorigen Amtszeit weibliche Mitglieder im Aufsichtsrat unterrepräsentiert gewesen seien. Entsprechende Personalvorschläge der Fraktionen seien bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden. Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 GO forderte der Beklagte die Klägerin auf,

ihren Beschluss aufzuheben, um in ihrer nächsten Sitzung eine rechtskonforme Beschlussfassung herbeizuführen. Zu diesem Zweck legte der Beklagte für die Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums am 24. September 2015 einen Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses vom 25. Juni 2015 vor.

Die Klägerin beschloss in der Sitzung vom 24. September 2015 den Vorschlag des Beklagten abzulehnen. Daraufhin bestandete der Beklagte am 28. September 2015 gemäß § 43 Abs. 3 GO diesen Beschluss mit der Begründung, der Beschluss vom 25. Juni 2015 sei aufzuheben, da er gegen § 15 Abs. 1 GstG verstoße.

Die Klägerin hat am 11. Juli 2016 Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben, mit der sie sich nunmehr gegen die Beanstandung durch den Beklagten wendet. Die Klägerin macht geltend, die Beanstandung des Beklagten sei rechtswidrig, da für den Fall der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat § 15 Abs. 1 GstG nicht anwendbar sei. Der Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes sei nach § 2 GstG schon nicht eröffnet, weil dieses jedenfalls nicht für juristische Personen des Privatrechts, wie hier die ... GmbH, um deren Aufsichtsratsbesetzung es gehe, gelte. Die privatrechtliche Rechtsform der Gesellschaft sperre vielmehr die Anwendbarkeit des Gleichstellungsgesetzes auf die Besetzung eines GmbH Aufsichtsrates. Darüber hinaus erfasse das Gleichstellungsgesetz auch ehrenamtlich tätige Personen im Aufsichtsrat nicht. Zwar nehme der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz 2 GstG nur Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte vom Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich aus. Indessen müsse diese Ausnahmenvorschrift erst recht für ehrenamtlich Tätige gelten. Weiterhin seien die Tatbestandsvoraussetzungen von § 15 Abs. 1 GstG nicht erfüllt. Bereits die Entstehungsgeschichte der Norm spreche dagegen, dass die Vorschrift für die Entsendung in Aufsichtsräte von Kapitalge-

sellschaften gelten solle, weil es in der Entwurfsfassung der Gleichstellungsregelung zur Gremienbesetzung in § 13 Abs. 1 der Ursprungsfassung noch „Beschäftigte“ geheißen habe. Der Erstentwurf des Gesetzes habe also die Anwendung der Gleichstellungsregelung zur Gremienbesetzung nur für den Fall beabsichtigt, dass die zu entsendenden Personen im arbeitsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Sinne an einen öffentlichen Dienstherrn gebunden seien. Die Änderung des Wortlauts von „Beschäftigte“ in „Vertreterinnen und Vertreter“ sei ausweislich der Plenarprotokolle ohne Begründung erfolgt. Mithin sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die Änderung der Formulierung den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht ausweiten wollte. Dafür spreche bereits die eigentliche Bezeichnung des Gesetzes, nämlich zur Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst. Die Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums seien aber ehrenamtlich tätig und insoweit nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis. Selbst wenn § 15 Abs. 1 GStG vorliegend einschlägig sein sollte, so gelte von der Rechtsfolge der Sollvorschrift vorliegend eine Ausnahme, weil die Vorgabe der geschlechterparitätischen Besetzung des Aufsichtsrates einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstelle. Diese Vorgabe verletze die in ihr Ermessen gestellte Entscheidung über die Auswahl der entsprechenden Mitglieder. Die Besetzung des Aufsichtsrates sei vielmehr entsprechend dem Verfahren nach d'Hondt unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke vorzunehmen, so dass die Personalvorschläge der kleineren Fraktionen unberücksichtigt bleiben müssen, wenn die verfügbaren Aufsichtsratsplätze bereits durch die Personalvorschläge der großen Fraktionen besetzt seien. Dabei sei es den Fraktionen überlassen, ggf. qualifizierte Frauen in ihren Personalvorschlag aufzunehmen. Dementsprechend sei die Klägerin auch nicht verpflichtet zu überprüfen, ob geeignete Frauen von den Fraktionen in hinreichender Anzahl vorgeschlagen werden könnten. Vielmehr müsse die Klägerin die Beweggründe ihrer Auswahlentscheidung nicht offenlegen, weil das dem Grundsatz der geheimen Abstimmung widerspreche. Die starre Zahlenvorgabe für die Auswahlentscheidung sei als Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil sie für den Ausgleich von Nachteilen für Frauen nicht erforderlich sei. Das Gebot der Gleichberechtigung und das Gleichstellungsgesetz erforderlichen zum Abbau bestehender Geschlechterdiskriminierungen nicht die Anwesenheit von Männern und Frauen im Aufsichtsrat in gleicher Anzahl. Weiterhin

müsse eine Ausnahme von der Sollvorschrift des § 15 Abs. 1 GStG greifen, weil die Entsendungsentscheidung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat ihr als demokratisch legitimes Organ obliege, so dass sie nicht gezwungen werden könne, sich für eine bestimmte Anzahl von Frauen zu entscheiden, obwohl möglicherweise geeignete Kandidatinnen nicht zur Verfügung stehen. Auch könne sie nicht faktisch gezwungen werden, ungeeignet erscheinende Kandidatinnen zu wählen, oder ggf. über deren Geeignetheit streiten zu müssen. Eine durch die Bevölkerung legitimierte Entsendungsentscheidung finde so nicht mehr statt. Vielmehr seien im Entsendungsverfahren die Mehrheitsverhältnisse der einzelnen Fraktionen zu berücksichtigen, weil insoweit das „Spiegelbildlichkeitsprinzip“ gelte. Darüber hinaus stehe dem § 15 Abs. 1 GStG in dem Verständnis des Beklagten höherrangiges Bundesrecht entgegen. Zunächst schreibe das Gesellschaftsrecht Mindestfrauenanteile für die Aufsichtsräte nur bei solchen Gesellschaften vor, die der Mitbestimmung unterliegen oder börsennotiert seien, so dass im Umkehrschluss für kleinere Gesellschaften, wie die hier streitbefangene ... GmbH eine geschlechterparitätische Besetzung des Aufsichtsrates nicht vorzusehen sei. Nach dem Bundesgleichstellungsgesetz seien Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 % beteiligt sei, wie hier, von dem Anwendungsbereich des Gleichstellungsrechts ausgenommen. Schließlich fehle dem Landesgesetzgeber für das Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein die Gesetzgebungskompetenz, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 74 Nr. 11 GG für das Recht der Wirtschaft Gebrauch gemacht habe, so dass nach Art. 72 Abs. 1 GG insoweit für den Landesgesetzgeber keine Zuständigkeit bestehe.

Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die Beanstandung des Beklagten vom 28. September 2015 des von ihr in der Sitzung am 24. September 2015 unter TOP 7 gefassten Beschlusses rechtswidrig ist.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, das Gleichstellungsgesetz sei auf die streitbefangene Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern anwendbar, weil das Gesetz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GStG für Gemeinden gelte und auf deren Gremienbesetzung anwendbar sei. Danach sei die geschlechterparitätische Besetzung des Aufsichtsrates zwingend, weil spezifische Anforderungen des Gesellschaftsrechts dem nicht entgegenstünden. Schließlich sei auch

das Demokratieprinzip nicht verletzt, weil der sogenannte Spiegelbildlichkeitsgrundsatz für die Besetzung des Aufsichtsrats nicht gelte. Vielmehr seien die Aufsichtsratsmitglieder an die Weisungen der Gemeinde gebunden, handelten damit exekutiv und müssten in ihrer Zusammensetzung nicht die politischen Kräfteverhältnisse der Gemeindevertretung wiedergeben. Da hinreichend qualifizierte Frauen für die Aufsichtsratsbesetzung vorgeschlagen worden seien, sei ein Ausnahmetatbestand von der Sollvorschrift des § 15 Abs. 1 GStG nicht gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **Aus den Gründen:**

Die Klage ist als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO im Kommunalverfassungsverfahren zulässig, weil der Klägerin gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO gegen die Beanstandung des Beklagten die Klage vor dem Verwaltungsgericht zusteht.

Die Klage ist jedoch unbegründet, weil die Beanstandung des Beklagten nicht rechtswidrig in das der Klägerin aus § 104 Abs. 1 Satz 3 GO zustehende Recht zur Regelung der Vertretung der Gemeinde in externen Gesellschaften eingreift. Vielmehr hat der Beklagte gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 GO zurecht den Beschluss der Klägerin vom 24. September 2015 beanstandet. Nach dieser Vorschrift hat der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung, mit dem seinem Widerspruch gemäß § 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 GO nicht abgeholfen wird zu beanstanden, wenn auch der neue Beschluss das Recht verletzt.

Hier verletzt der neue Beschluss vom 24. September 2015 das Recht, weil er die rechtswidrige Beschlussfassung vom 25. Juni 2015 aufrechterhält.

Der Beschluss vom 25.06.2015 zur Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Aufsichtsrat der Tourismus- und Stadtmarketing A-Stadt GmbH ist rechtswidrig, weil er den Anforderungen an die geschlechterparitätische Gremienbesetzung gemäß § 15 Abs. 1 GStG nicht genügt. Nach dieser Vorschrift sollen u.a. bei der Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in Aufsichtsräte, deren Zusammensetzung, wie hier, nicht besonders geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Dem entgegen hat die Klägerin am 25. Juni 2015 beschlossen, vier Männer und eine Frau als Mitglied bzw. als Ersatzmitglied zu entsenden.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist § 15 Abs. 1 GStG auf den hier streitbefangenen Entsendungsvorgang anwendbar. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GStG gilt die Rege-

lung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung zwar nicht für die Tourismus- und Stadtmarketing A-Stadt GmbH, deren Aufsichtsratsgremium besetzt werden soll, wohl aber für die entsendende Gemeinde. Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 1 GStG kommt es jedoch nicht auf die Körperschaft deren Gremium besetzt werden soll, sondern nur auf die aktiv entsendende Körperschaft, hier also die Stadt A-Stadt, an, weil die Regelung zur Gremienbesetzung ausdrücklich für Benennungen und Entsendungen in den externen Aufsichtsrat gilt und nicht für die Aufnahme in den Aufsichtsrat oder den Aufsichtsrat selbst. § 15 Abs. 1 Satz 1 GStG erfasst entgegen der Ansicht der Klägerin auch den hier streitbefangenen Entsendungsvorgang von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Zwar ist der Wortlaut dieser Vorschrift nicht eindeutig, weil dort von Vertreterinnen und Vertretern die Rede ist, ohne ausdrücklich klarzustellen, ob insoweit auch die Mitglieder der Gemeindevertretungen erfasst sein sollen. Auch erstreckt sich der Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes gemäß § 2 GStG nicht ausdrücklich auf die Mitglieder von Gemeindevertretungen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 GStG werden Mitglieder von Gemeindevertretungen aber auch nicht wie Ehren- und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes ausgenommen. Weiterhin bezeichnet das Gleichstellungsgesetz in § 1 Satz 2 die Förderung der Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst als Gesetzeszweck. Die Mitgliedschaft in einer Gemeindevertretung und die Ausübung eines Kommunalmandates gehört jedoch nicht zum öffentlichen Dienst. Der Begriff des öffentlichen Dienstes wird im Grundgesetz nicht festgelegt, nach herrschender Meinung ist dieser Begriff aber formell zu verstehen, so dass die Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts entscheidend ist (vgl. Sachs Grundgesetz Art. 33 RdNr. 50 mwN). Mithin zählen Gemeindevertreterinnen nicht zu den „Frauen im öffentlichen Dienst“.

Gleichwohl ist § 15 GStG für die hier streitbefangene Gremienbesetzung einschlägig, weil diese Vorschrift bei umfassender Normauslegung auch für diesen Fall Geltung beansprucht.

Der Wortlaut von § 15 Abs. 1 Satz 1 GStG ist, wie oben ausgeführt, insoweit unergiebig, steht der von der Kammer getroffenen Norminterpretation aber jedenfalls nicht entgegen. Vielmehr belegt die Historie des aktuellen Gesetzeswortlautes, dass ein enger Anwendungsbereich der Vorschrift zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Nachdem im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gleichstel-

lungsgesetz (Landtagsdrucksache 13/1898) im § 13 der Ursprungsfassung zur Gremienbesetzung noch die Geschlechterparität lediglich bei Benennungen und Entsendungen von Beschäftigten vorgeschrieben war, ist dieser beschränkte Anwendungsbereich in der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses (Landtagsdrucksache 13/2299) entfallen. Ohne nähere Begründung soll die Geschlechterparität nicht nur bei der Benennung und Entsendung von Beschäftigten, sondern für alle Vertreterinnen und Vertreter in externe Gremien gelten. Diese Beschlussempfehlung ist dann schließlich in § 15 des Gleichstellungsgesetzes geltendes Recht geworden. Ebenso erfordert auch der in § 1 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes normierte Gesetzeszweck einen weiten Anwendungsbereich des Gleichstellungsgesetzes. Zwar sind Gemeindevertreterinnen in den Regelbeispielen des § 1 Satz 2 GStG nicht ausdrücklich erwähnt. Indessen ergibt sich aus dem Gebot der vorbezeichneten Vorschrift, Frauen im öffentlichen Dienst insbesondere durch ihre gerechte Beteiligung in Gremien zu fördern nicht, dass diese Förderpflicht für Gemeindevertreterinnen durch deren gerechte Beteiligung in Gremien unzulässig ist. Dieses gilt umso mehr, als die Wahrnehmung eines der Gemeinde zustehenden Aufsichtsratsmandates gemäß § 32 Abs. 3 iVm § 25 GO weisungsgebunden ist, so dass sie insoweit bei der Ausübung des Aufsichtsratsmandates den Beschäftigten der Gemeinde gleichstehen.

Die geschlechterparitätische Beteiligung von Gemeindevertreterinnen in externen Gremien, wie es durch § 1 Satz 2 Nr. 3 GStG für die Frauen im öffentlichen Dienst als Regelbeispiel für die Verwirklichung der Gleichberechtigung normiert ist, verwirklicht den Gesetzeszweck des Gleichstellungsgesetzes in gleicher Weise.

Nach der Systematik des Gleichstellungsgesetzes ist zu berücksichtigen, dass dieses die Pflicht zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern aus Art. 9 Satz 1 Landesverfassung umsetzt. Die geschlechterparitätische Besetzung gemeinderatsexterner Gremien ist geeignet, die nach der vorbezeichneten Vorschrift gebotene tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Zwar ist der Aufsichtsrat der ... GmbH kein kollegiales öffentlich-rechtliches Beschlussorgan im Sinne des Art. 9 Satz 2 Landesverfassung. Gleichwohl steht dieses Regelbeispiel der Anwendung des § 15 GStG auf den hier streitbefangenen Entsendungsvorgang nicht entgegen. Vielmehr ist die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen eine generelle Zielsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (vgl. Sachs, Grundgesetz Art. 3 RdNr. 281 ff.

mwN), so dass eine weitreichende Anwendung der Regelung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung auf Beschlussfassungen der Gemeinde geboten ist.

Entgegen der Ansicht der Klägerin greift vorliegend auch die Rechtsfolge des hier anwendbaren § 15 Abs. 1 Satz 1 GStG, wonach Frauen und Männer bei Gremienbesetzungen jeweils hälftig berücksichtigt werden sollen. Eine atypische Konstellation, in der dieses Sollensgebot nicht zu beachten wäre, läge nur dann vor, wenn die Klägerin durch die Verpflichtung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung vorliegend in ihren Rechten beeinträchtigt würde. Vorliegend käme hier nur die Mandatsfreiheit der Mitglieder der Klägerin zur Beschlussfassung über die Gremienbesetzung in Betracht. Die Mandatsfreiheit wird jedoch bei der Beschlussfassung über die Gremienbesetzung durch die Verpflichtung zur Beachtung der Geschlechterparität nicht verletzt.

Zunächst liegt darin entgegen der Ansicht der Klägerin kein Eingriff in das durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Selbstverwaltung ist vielmehr nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet und in ihrem Kernbereich geschützt (vgl. Sachs Grundgesetz, Art. 28 RdNr. 59 ff). Die Vorgaben zur Besetzung externer Gremien berühren aber nicht den unantastbaren Wesensgehalt der gemeindlichen Eigenverantwortlichkeit. Vielmehr bleiben der Gemeinde ihre grundsätzlichen Gestaltungsbefugnisse erhalten.

Weiterhin kann die Klägerin ihren Entsendungsbeschluss auch nicht auf § 46 Abs. 1 GO stützen, wonach jede Fraktion verlangen kann, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Abgesehen davon, dass § 46 Abs. 1 GO bereits seinem Wortlaut nach nur für die Wahlen zur Besetzung von Ausschusssitzen gilt, findet diese Vorschrift auf die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in einen externen Aufsichtsrat schon deshalb keine Anwendung, weil diese Entsendung nicht etwa durch Wahlen gemäß § 40 GO erfolgt, sondern durch Entsendungsbeschluss gemäß § 39 GO. Dementsprechend stellt sich entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht das Problem, das Wahlgeheimnis bei der Abstimmung über die Entsendung zu schützen, weil der Entsendebeschluss gemäß § 39 Abs. 2 GO in offener Abstimmung zu fassen ist. Dem Gebot geschlechterparitätischer Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern steht auch nicht der aus dem Demokratieprinzip gemäß Art. 20 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 GG entwickelte sogenannte Spiegelbildlichkeitsgrundsatz entgegen. Der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz ist in der Rechtsprechung des BVerfG zum Parlaments-

recht entwickelt worden. Danach gebietet es die repräsentative Stellung des Parlaments, dass es die vom Volk ausgehende Staatsgewalt durch die Gesamtheit seiner Mitglieder ausübt, so dass Parlamentsausschüsse ein verkleinertes Abbild des Plenums sein und in ihrer Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln müssen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989, AZ: 2 BvE 1/88; BVerfGE 80, 188). Das Bundesverwaltungsgericht hat aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG die Geltung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch auf kommunaler Ebene abgeleitet. Denn der Gemeindevertretung obliegt, auch wenn sie kein Parlament, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft ist, in der Gesamtheit ihrer gewählten Mitglieder die Repräsentation der Gemeindebürger, so dass auch Gemeindevertretungsausschüsse das Stärkeverhältnis der politischen Kräfte in der Gemeindevertretung widerspiegeln müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2010, AZ: 8 C 18.08; NVwZRR 2010, 818 mwN). Der so konkretisierte Spiegelbildlichkeitsgrundsatz gilt nach Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich allerdings nur für die Besetzung der aus der Gemeindevertretung abgeleiteten Teil- und Hilfsorgane, die an der Erfüllung der dem Plenum zugewiesenen Aufgaben als Vertretung des Gemeindevolkes mitwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2010 aaO). Für die Entsendung in Aufsichtsräte von Gesellschaften des privaten Rechts mit kommunaler Beteiligung ist der Anwendungsbereich des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes indessen nicht eröffnet, weil es sich bei solchen Aufsichtsräten nicht um Teil- oder Hilfsorgane der Gemeindevertretung, die unmittelbar an deren Repräsentativfunktion teilhaben, handelt. Vielmehr sind solche Aufsichtsräte ratsexterne Organe, deren Tätigkeit dem Verwaltungsbereich zuzuordnen ist (vgl. VG Köln, Urteil vom 02.02.2011, AZ: 4 K 915/10 mwN zitiert nach Juris). Die Mitglieder solcher externer Aufsichtsräte repräsentieren gerade

nicht die Willensbildung des Gemeindevolkes in freier Ausübung ihres Mandates, sondern sind von der Beschlussfassung der Gemeindevertretung abhängig; § 32 Abs. 3 iVm § 25 GO. Darüber hinaus ist es auch faktisch ausgeschlossen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates ein verkleinertes Abbild der Klägerin darstellen, weil ihnen neben den von der Klägerin zu entsendenden Mitgliedern weitere Mitglieder angehören, deren Auswahl nicht der Klägerin obliegt (vgl. VG Köln, Urteil vom 02.02.2011 aaO).

Damit liegt ein atypischer Fall im Sinne der SOLLensvorschrift des § 15 Abs. 1 GStG entgegen der Ansicht der Klägerin nicht bereits dann vor, wenn einzelne Fraktionen nicht genügend Frauen für die Entsendung in den Aufsichtsrat vorschlagen können, sondern allenfalls dann, wenn gar keine Frauen für die Entsendung vorgeschlagen werden.

Auch vermag die Klägerin mit ihrem Einwand, dass bei Außerachtlassung der Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung ein faktischer Wahlzwang für die Vertreterinnen politischer extremer Gruppierungen bestehen könnte, nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, dass ohnehin, wie oben ausgeführt, keine Wahl durchzuführen, sondern eine Beschlussfassung vorzunehmen ist, begründet § 15 Abs. 1 GStG keinen Zustimmungszwang der Klägerin für alle vorgeschlagenen Frauen. Vielmehr ist, wie bei jeder Beschlussfassung, gemäß § 39 Abs. 1 GO Stimmenmehrheit erforderlich. Mithin bleibt es der Klägerin unbenommen, einem Beschlussvorschlag, der die Anforderungen aus § 15 Abs. 1 GStG für eine geschlechterparitätische Gremienbesetzung erfüllt, die Zustimmung zu versagen. Der Klägerin ist es lediglich verwehrt, mit Stimmenmehrheit entgegen § 15 Abs. 1 GStG überwiegend Männer in den Aufsichtsrat zu entsenden. Schließlich wendet die Klägerin ohne Erfolg die Unwirksamkeit des § 15 Abs. 1 GStG wegen entgegenstehenden Bundesrechts ein.

Zwar bricht gemäß § 31 GG Bundesrecht entgegenstehendes Landesrecht. Indessen normiert § 15 Abs. 1 GStG kein dem Bundesrecht widersprechendes Landesrecht.

Zunächst ergibt sich keine Unvereinbarkeit dieser Vorschrift mit § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz, wonach nur mitbestimmungspflichtige Gesellschaften bestimmte Zielgrößen für den Frauenanteil festzulegen haben, weil die Klägerin mit der ihr obliegenden Entscheidungsscheidung nicht Normadressatin des GmbH-Gesetzes ist. § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz schließt interne Sonderregelungen für bestimmte Gesellschafter nicht aus. Ebenso besteht entgegen der Ansicht der Klägerin auch kein Kompetenzmangel des Landesgesetzgebers gemäß Art. 47 Nr. 11 GG für die landesrechtliche Regelung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung. Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft wird durch diese Gleichstellungsregelung nicht betroffen, weil diese nur die internen Verhältnisse der Gesellschafterin Stadt A-Stadt regelt und nicht eine Regelung für die Verhältnisse der GmbH trifft. Schließlich steht auch das Bundesgleichstellungsgesetz der landesrechtlichen Regelung zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung nicht entgegen, weil Bundes- und Landesgleichstellungsgesetze jeweils unterschiedliche sachliche Geltungsbereiche haben.

Nach alledem ist § 15 Abs. 1 Satz 1 GStG für den hier streitbefangenen Entsendungsbeschluss einschlägig, ohne dass eine atypische Sonderkonstellation vorliegt, in der das Sollensgebot zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung nicht erfüllt werden müsste, so dass die Beanstandung des Beschlusses vom 24. September 2015 durch den Beklagten rechtmäßig ist.

Anmerkung der Geschäftsstelle: Das Berufungsverfahren vor dem OVG ist noch nicht abgeschlossen.

## Aus dem Landesverband

### Bericht aus der Frühjahrssitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT

Die vielfältige Tagesordnung für die diesjährige Frühjahrssitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT beinhaltete neben den Themen Kita,

Schule und Förderprogramme auch das Thema Flüchtlinge im ländlichen Raum. Einstimmig fasste der Ausschuss den Beschluss, dass die Digitalisierung der

Schulen nicht von den Finanzressourcen der Schulträger abhängig gemacht werden kann. Daher ist es nach Auffassung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des Gemeindetages eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und des Landes, mit einer ausreichenden Finanzmittelausstattung dafür zu sorgen, dass sowohl die Ausstattung als auch der Betrieb digitaler Lernumgebungen für alle Schüler landesweit unabhängig von der Finanzkraft des Schulträgers erfolgen kann.

Zur Umsetzung des Landesprogramms zur Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen berichtete die Geschäftsstelle aus dem laufenden Antragsverfahren. Die Absicht des Ministeriums zur Verlängerung der Antragsfrist bewerteten die Ausschussmitglieder teilweise kri-

tisch, da sich eine Vielzahl von Gemeinden angesichts der kurzen Antrags- und Umsetzungsfrist bewusst gegen die Beantragung von (weiteren) Maßnahmen entschieden hat.

Weiter hat der Ausschuss beschlossen, dass zur weiteren Begleitung und Vor-

bereitung der Verhandlungen mit dem Land zur Kita-Finanzierung ein Arbeitskreis des SHGT initialisiert wird. Hierfür ist aus jedem Kreisverband ein Vertreter der Arbeitsgruppe benannt worden.

*Hans Joachim Am Wege*

## Infothek

### **SHGT lehnt Gesetzentwurf zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge ab**

Der Koalitionsvertrag der Jamaika-Koalition sieht u.a. vor, dass Kommunen die Möglichkeit erhalten sollen, zukünftig in eigener Verantwortung auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten. Im Rahmen des sogenannten „100-Tage-Programms“ soll das Vorhaben vorrangig umgesetzt werden.

Die Fraktionen von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP haben am 8. September 2017 einen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge (Lt.-Drs. 19/150) vorgelegt.

Danach soll § 76 der Gemeindeordnung (GO) durch Anfügung eines zweiten Satzes in Absatz 2 wie folgt geändert werden:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht.“

Der Gemeindegtag hat entsprechende Änderungsabsichten in der Vergangenheit immer abgelehnt. Aus unserer Sicht würde dadurch die Finanzierungsgrundlage für Straßen verschlechtert und faktisch eine Ungleichbehandlung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen entstehen, die im Ergebnis nicht auf Straßenausbaubeiträge verzichten können.

Laut Ankündigung der Regierungskoalition sollen die Kommunen mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs bis Ende 2020 finanziell in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zum Ausbau der Straßen nachzukommen (s. Pressemitteilung der CDU-Landtagsfraktion vom 08.09.2017).

In der Begründung zum Gesetzentwurf findet sich allerdings hierzu nichts davon wieder. Es handelt sich also lediglich um eine politische Ansichtserklärung, die derzeit durch keinerlei konkrete Kompensationsmaßnahmen belegt ist.

### **Kommunale Landesverbände lehnen Verbot der Pferdesteuer in gemeinsamer Stellungnahme ab**

Die neue Landesregierung hat den kommunalen Landesverbänden den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kom-

munalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vorgelegt, mit dem das Verbot der Einführung einer Pferdesteuer umgesetzt werden soll.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein lehnt das gesetzliche Verbot einer Pferdesteuer sowohl aus rechtlichen als auch aus rechtspolitischen Gründen ab, weil

- in die Finanzhoheit der Kommunen als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG/ Art 54 LV, eine rechtlich zulässige Einnahmequelle zu erschließen, in unverhältnismäßiger Art und Weise eingegriffen wird,
- das Verbot einer einzelnen Aufwandssteuerart systemwidrig ist,
- das Land seiner Garantienpflicht für die Kommunalfinanzierung nicht nur nicht nachkommt, sondern den Kommunen die Kommunalfinanzierung noch zusätzlich erschwert,
- die gesellschafts- und sozialpolitische Begründung ein Verbot nicht rechtfertigt.

Die umfangreiche Stellungnahme kann auf der Webseite des Gemeindegtages ([www.shgt.de](http://www.shgt.de)) unter der Rubrik „Stellungnahmen und Positionspapiere“ heruntergeladen werden.

### **Naturschutztag Schleswig-Holstein am 9. November 2017 in Neumünster:**

#### **„Natur in Dorf und Stadt“ als Themenschwerpunkt**

Schleswig-Holstein hat 1110 Städte und Gemeinden. Unsere Dörfer und Städte bieten ein vielfältiges Mosaik unterschiedlichster Lebensräume: Wanderfalken im Kirchturm, seltene Insekten im Fassadengrün, Farne in Mauerspalten oder Bienenstöcke auf Dachterrassen. Der Siedlungsraum ist ein häufig unterschätzter Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, der angesichts der immer intensiveren Landnutzung eine zunehmende Bedeutung hat. Auch für die dort lebenden Menschen erbringt die Natur wichtige Dienstleistungen, ökonomisch bewertet ist eine vielfältige Natur ein zunehmend wichtigerer, weicher Standortfaktor. Im Fokus dieser Tagung steht deshalb die

Wertigkeit von Natur im Siedlungsraum, dabei geht es um Potenziale zum Erhalt der biologischen Vielfalt und Platz für Naturerlebnis ebenso wie um das Spannungsverhältnis bei der Koexistenz von Mensch und Natur auf engstem Raum. Urban gardening versus Angst vor Fuchs und Wildschwein, wie gehen wir mit Natur im Siedlungsraum um, was können wir aktiv für die Biodiversität im Siedlungsraum tun?

Der schleswig-holsteinische Naturschutztag bleibt das zentrale Forum für Information und Austausch des ehren- und hauptamtlichen Naturschutzes. Zu dem diesjährigen Themenschwerpunkt, den der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag begleitet, sind Akteure aus Kommunen und Unternehmen besonders herzlich eingeladen.

Den Teilnehmern erwarten interessante Experten-Runden und Vorträge wie z.B.

- Natur und Siedlungsraum – Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis Axel Jahn, Loki Schmidt Stiftung Hamburg, Hamburg
- Stadtnatur – Gesundheit schützen, Lebensqualität erhöhen Prof. Bernd Hansjürgens, Helmholtzzentrum für Umweltforschung, Leipzig
- Grün in der Stadt: Potenziale zum Erhalt der Biodiversität Dr. Sonja Knapp, Department Biozönoseforschung, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung - UFZ, Halle (Saale)
- Wildtiere im Stadtgebiet am Beispiel der Stadt Berlin Derk Ehler, Wildtierexperte, Berlin
- Kommunen für biologische Vielfalt – Hintergründe und Erfahrungen Michael Packschies, Abteilung Naturschutz der Stadt Eckernförde, Eckernförde

Weitere Informationen sowie ein detailliertes Programm sind beim Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume ([Doerte.Paustian@bnur.landsh.de](mailto:Doerte.Paustian@bnur.landsh.de)) erhältlich.

Veranstaltungsort: Holstenhallen Neumünster (09:00 bis ca. 17:00 Uhr)

Teilnahmegebühr: 25,00 € inkl. Verpflegungskosten

Schriftliche Anmeldungen können ab sofort eingereicht werden unter [anmeldung@bnur.landsh.de](mailto:anmeldung@bnur.landsh.de)

## Landes-Wettbewerb 2018

### „Unser Dorf hat Zukunft“ gestartet

Am 18. September 2017 ist der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ gestartet. Gemeinden können bis zum 16. März 2018 noch an dem Wettbewerb teilnehmen.

Vor mehr als 60 Jahren wurde er unter dem Titel 'Unser Dorf soll schöner werden' in Schleswig-Holstein quasi erfunden. Der Siegergemeinde winken bis zu 10.000 Euro Preisgeld. Nähere Informationen zum Landes-Wettbewerb 2018 „Unser Dorf hat Zukunft“ gibt es im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/dorfwettbewerb](http://www.schleswig-holstein.de/dorfwettbewerb)

### Termine:

06.10.2017: Gemeindekongress und Delegiertenversammlung des SHGT

09.11.2017: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

09./10.11.2017: Bürgermeisterfachkonferenz

14.11.2017: 9. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

16.11.2017: Fortbildungsveranstaltung zur Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung

12.12.2017: Landesvorstand des SHGT

## Gemeinden und ihre Feuerwehr

Quelle: Newsletter der HFUK

### Prävention und Inklusion – Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung



Foto: FUK Brandenburg

In den vergangenen Jahren haben sich die Feuerwehren der Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gestellt und ihre Reihen für Menschen mit Behinderung geöffnet. So entzündete unlängst Feuerwehrmann Helmut Wiggisser, nach einem Unfall im Einsatz querschnittsgelähmt, das olympische Feuer der CTIF-Wettkämpfe im österreichischen Villach. An den internationalen Sportwettkämpfen nahmen 2.900 Feuerwehrleute aus 27 Nationen teil. Die Inklusion ist bei

vielen Freiwilligen Feuerwehren angekommen. In der Praxis werden die Menschen mit einer Beeinträchtigung ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit entsprechend eingesetzt. Natürlich zieht diese neue Situation auch Fragen nach sich, wenn es um die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) geht. Die PSA ist das letzte Stück Sicherheit, auf das sich Einsatzkräfte der Feuerwehr verlassen können müssen. Hinzu kommt, dass sich die Zeiten ge-

ändert haben. Den einheitlichen Schutzhelm der Marke „Passt“, oder die Schutzhandschuhe aus dem Baumarkt, das Dutzend für sechs Euro, darf es schon lange nicht mehr geben. Bei den Freiwilligen Feuerwehren und den Berufsfeuerwehren muss die PSA nach dem aktuellen Stand der Technik beschafft werden. Stellt sich die Frage: Wer trägt eigentlich die Kosten der PSA? Und wer steht in der Pflicht, wenn die PSA wegen einer vorliegenden Behinderung beim Träger bzw. der Trägerin zusätzlich angepasst werden muss?

#### Speziell angepasste Schutzausrüstung

„Ich habe bei einem Unfall zwei Finger der rechten Hand verloren, meine Schutzhandschuhe haben jedoch fünf Finger. Dies ist im Einsatz für mich eher hinderlich. Gibt es spezielle Handschuhe oder kann ich mir selbst welche nähen lassen?“, so lautet beispielsweise eine der Anfragen an die FUK, die in letzter Zeit häufiger gestellt werden. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht einfach, da jeder Fall einzeln betrachtet und bewertet werden muss. Ob sich für die Betroffenen eine passende PSA finden lässt, hängt von der Art der Behinderung und der vorgesehenen Verwendung im Feuerwehrdienst ab. Weiter sind bestehende Normen, Unfallverhütungsvorschriften, deutsche Gesetze und europäische Richtlinien zu beachten. Eine Entscheidung „aus der Hüfte geschossen“ ist nicht möglich.

#### Wer entscheidet?

Die Gemeinde ist als Träger der Feuerwehr nach den Brandschutzgesetzen der Länder verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Versicherungsrechtlich ist die Gemeinde als Unternehmer der Adressat der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und -regeln

sowie des staatlichen Arbeitsschutzrechtes. In der Praxis bedient sich die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in der Regel des Sachverständigen der Feuerwehrführung.

### **Gefährdungsbeurteilung im Mittelpunkt**

Die Wahl der richtigen PSA setzt eine Abschätzung der zu erwartenden Gefahren und Risiken für die Einsatzkräfte voraus. Der Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr kommt also eine zentrale Rolle zu, wenn es um die Sicherheit geht. Deshalb kann diese Aufgabe nur im Zusammenspiel zwischen Verwaltung und Feuerwehr in Teamarbeit erfolgen, damit alle Beteiligten ihrer Verantwortung gerecht werden. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und für die Bereitstellung der Schutzausrüstung nach § 2 der PSA-Benutzerverordnung sowie § 12 der UVV „Feuerwehren“. Danach ist den Feuerwehrleuten eine geeignete und auf die Gefährdungen des Feuerwehrdienstes abgestimmte PSA zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde tritt gegenüber dem Fachhandel und der Industrie als Beschaffer auf. Sie hat die Hersteller und Lieferanten darauf hinzuweisen, welche Unfallverhütungsvorschriften, Schutzziele und Leistungsstufen bei der PSA für die Feuerwehr zu beachten sind. Für die organisatorische und fachliche Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Wehrführung die Verantwortung. Sie hat beispielsweise sicherzustellen, dass mit der PSA auch die entsprechende Benutzungsinformation an die Feuerwehrfrauen und -männer ausgegeben wird. In ihr werden u.a. die Belastungsgrenzen der

PSA dargestellt und z.B. erläutert, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Schutzeigenschaften zu erhalten.

### **Grundlage der Gefährdungsbeurteilung**

Grundlage für die Art und den Umfang der Gefährdungsbeurteilung sind die örtlichen Risikoanalysen, Feuerwehrbedarfspläne, Unfallverhütungsvorschriften und -regeln der zuständigen Feuerwehr-Unfallkassen, EN-Normen, Sicherheitsregeln der DGUV sowie Informationsschriften. In der Feuerwehrbedarfsplanung werden schon einmal wesentliche Bestandteile für eine leistungsfähige Feuerwehr – wie sie in den Brandschutzgesetzen der Länder gefordert wird – zusammengetragen. Dies gilt auch für die notwendige Mannschaftsstärke der Feuerwehr und die zu besetzenden Sonderfunktionen wie Atemschutzgeräteträger, Höhenretter oder Feuerwehrtaucher.

### **In der Feuerwehr mit Handicap**

Die Freiwilligen Feuerwehren sind ein Spiegelbild der Gesellschaft. An ihr gehen die negativen Folgen der demografischen Entwicklung auch nicht vorbei. Die jungen Einsatzkräfte werden immer weniger und die alten immer älter. Das Hinaufsetzen der Altersgrenze für Einsatzkräfte ist auch keine Lösung, sondern verschafft den Gemeinden nur temporäre Linderung. Fest steht eins: Mit zunehmendem Alter treten immer mehr körperliche Einschränkungen auf. Gegebenenfalls müssen diese mit angepasster PSA ausgeglichen werden.

### **Körperliche Eignung**

Eine leistungsfähige Feuerwehr setzt auch leistungsfähige Einsatzkräfte vor-

aus. Diejenigen, die die Löschfahrzeuge besetzen, müssen für den Feuerwehrdienst physisch und psychisch geeignet sein. Zumindest müssen sie für die Funktion, die ihnen zugewiesen wurde, geeignet sein. Bei den Atemschutzgeräteträgern und Tauchern beispielsweise ist die Sachlage eindeutig: Deren Eignung ist durch ärztliche Untersuchungen regelmäßig nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen festzustellen. Ob die Eignung bei den übrigen Feuerwehrangehörigen vorliegt, muss im Zweifelsfall ein Arbeitsmediziner oder ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt beantworten und bescheinigen. Er kann sich dabei der „Entscheidungshilfe“ der HFUK Nord ([www.hfuknord.de](http://www.hfuknord.de); Webcode: ESHI) bedienen.

### **Wer trägt die Kosten?**

Um es vorweg zu nehmen: Die Stadt bzw. Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr und Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Kosten der PSA für alle Feuerwehrangehörigen vollständig zu übernehmen. Dies ist gesetzlich geregelt (BGB, ArbSchG), in den Unfallverhütungsvorschriften festgelegt (u. a. DGUV-Vorschrift 1) und auch mehrfach höchstrichterlich entschieden (siehe BAG 5 AZR 493/80 vom 18.08.1982). Hinsichtlich der Geltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften gibt es für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine Besonderheit: Sie zählen nicht zu den „Arbeitnehmern bei der Arbeit“ (Beschäftigte), sind aber dennoch „Versicherte“. Für diese Personengruppe hat der Unternehmer „gleichwertige Maßnahmen“ zur Unfallverhütung wie für Arbeitnehmer, Beamte oder Richter zu treffen.

### **Was ist das Schutzziel der PSA?**

Ziel ist und bleibt die für die Einsatzaufgaben und die Benutzenden maßgeschneiderte PSA. Den hohen Stellenwert der PSA erkennt man bereits in der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1). Dort werden dem Thema drei Paragraphen gewidmet, die sich hauptsächlich an den Beschaffer der PSA, also die Gemeinde als Träger der Feuerwehr, richten. Allerdings dürfen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister bzw. ihre Beauftragten nicht einfach einige Jacken, Hosen, Helme, Stiefel und Handschuhe kaufen und auf die Fahrzeuge verteilen. Wie in jedem anderen Betrieb müssen die Feuerwehrangehörigen vor der Beschaffung der PSA angehört werden und mit geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung in ausreichender Zahl ausgestattet werden. Persönlich bedeutet, dass die PSA auf die Benutzer angepasst, also weder zu klein noch zu groß, ist. Sie muss unbedingt auf die zu erwartenden Gefahren ausgelegt sein.



Bei der Feuerwehr kommt verschiedene PSA zum Einsatz. Foto: Christian Heinz

### Sicher ist sicher

In den Feuerwehren wird überwiegend PSA der Kategorie III benutzt. Diese PSA soll Schutz vor tödlichen Gefahren oder bleibenden Gesundheitsschäden gewährleisten. Daher wird diese PSA nicht einfach beschafft, sondern den Feuerwehrangehörigen mit einer Benutzungsinformation ausgehändigt. Dessen Inhalt ist im Rahmen von Unterweisungen und Übungen zu vermitteln. Diese Vorgehensweise ist besonders wichtig, da die Grenzen der Schutzwirkung bekannt sein müssen und nicht im Einsatz ausgetestet werden können. Die Überschreitung der Leistungsfähigkeit der PSA kann für die Nutzenden schnell zu schwersten Verletzungen führen.

### Benutzerinformation:

#### Beispiel Feuerwehrhelm

Wer braucht schon eine Benutzungsinformation für einen Feuerwehrhelm? Wenn er passt, ist doch gut...? Weit gefehlt. Jeder PSA ist eine Benutzerinformation beigelegt. Die Benutzerinformation dient dazu, alle Funktionen und den

bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produktes darzustellen, um dem Benutzer eine vollständige, sichere und effektive Produktnutzung zu ermöglichen. So erfährt die Einsatzkraft, aus welchem Material der Helm gefertigt wurde und bis zu welcher Höchsttemperatur er belastet werden darf. Der Helm darf nicht elektrisch leitfähig sein und die Form der Helmschale darf nicht verändert werden (Anbauteile). Zum Schluss wird noch auf die Nutzungsdauer und auf besondere Gründe für die Aussonderung (z.B. extreme thermische Beaufschlagung) hingewiesen.

### CE-Zeichen: Nachweis der Hersteller

Die PSA-Verordnung und auch die UVV „Grundsätze der Prävention“ fordern, dass bereitgestellte Schutzausrüstungen mit einer EG-Konformitätserklärung versehen sein müssen. Die Hersteller müssen nachweisen, dass die PSA gemäß den anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der PSA-Verordnung hergestellt wurden. Ein Baumuster wird durch eine anerkannte Prüfstelle auf Einhaltung der

europäischen Richtlinien geprüft. Erst wenn diese Prüfung positiv ausfällt, darf die PSA mit dem CE-Zeichen versehen werden.

### Schutzhandschuh mit drei Fingern?

Die an die FUK gerichtete Frage nach Anfertigung eines speziellen Handschuhs kann – unter Einhaltung der Vorschriften – positiv beantwortet werden. Allerdings sollte die Modifizierung der PSA durch einen Hersteller erfolgen, der auch regulär Schutzhandschuhe für die Feuerwehr fertigt. Die Norm fordert keinen Fünf-Finger-Schutzhandschuh, weder in der DIN EN 695 „Feuerwehrschtutzhandschuhe“ noch in der DIN EN 420 „Schutzhandschuhe“. Für Sonderanfertigungen muss der Hersteller jedoch klare Aussagen in der Gebrauchsanleitung zum vorgesehenen Verwendungszweck (Benutzungsinformation) machen. Diese Verfahren könnten gleichermaßen für Feuerwehrhelme angewendet werden. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Schutzstandards eingehalten werden.

## Pressemitteilung

SHGT vom 7. September 2017

### Jörg Bülow weitere 8 Jahre Landesgeschäftsführer des Gemeindetages

Der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages hat Jörg Bülow am 7. September 2017 für weitere acht Jahre als Landesgeschäftsführer des Gemeindetages einstimmig wiedergewählt. Diese dritte Amtsperiode beginnt am 1. Juni 2018.

Jörg Bülow (48) führt seit dem 1. Juni 2004 als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und ist

damit Ansprechpartner für Politik, Medien und Verbände.

Bürgermeister Thomas Schreitmüller, Landesvorsitzender des SHGT: „Wir freuen uns, dass Herr Bülow seine erfolgreiche Arbeit für die 1.170 Gemeinden, Städte, Ämter und Zweckverbände im Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag fortsetzen kann. Wir schätzen Herrn Bülow als kompetenten Interessenvertreter und Berater der Gemeinden in Schleswig-Holstein“.



## Buchbesprechungen

Ulrich Drost

**Das neue Wasserrecht  
Wasserhaushaltsgesetz WHG  
Kommentar mit Vorschriftensammlung  
zum Europa und Bundesrecht**

*Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
12. Ergänzungslieferung  
Stand Februar 2017  
Loseblattwerk  
3920 Seiten, 148,- € einschl. 2 Ordner*

ISBN-Nr: 978-3-415-04483-8

Das Werk widmet sich insbesondere der wasserrechtlichen Vollzugspraxis. Es bietet praxisgerechte Kommentierungen und

eine an den Belangen des Vollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung.

**Band I** (WHG-Kommentar) beinhaltet einen Vollkommentar zu den Regelungen des WHG.

**Band II** (Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht) bietet für den Verwaltungsvollzug relevante wasserrechtliche Vorschriften auf Europa- und Bundesebene.

Die **12. Ergänzungslieferung**, erschienen am 30. Mai 2017, ist auf dem Stand Februar 2017.

Mit der Ergänzung wird die Einarbeitung der Vorgaben in den Verwaltungsvorschriften zum Wasserrecht in Bayern (VWWas Bayern) in den Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz fortgeführt. Des Weiteren wird die Kommentierung an die Rechtsänderungen zum Wasserhaushaltsgesetz durch das Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 11.4.2016, durch das Gesetz zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten vom 21.7.2016 und durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4.8.2016 angepasst.

Die Kommentierung zu den Bestimmungen für den Gewässerschutzbeauftragten §§ 64 bis 66 WHG, zu den haftungsrechtlichen Vorschriften §§ 89 und 90 WHG, zu den Vorschriften zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie §§ 72 bis 75 WHG, zur Gewässeraufsicht §§ 100 bis 102 und zu den Ordnungswidrigkeitentatbeständen in § 103 WHG wurde vollständig neu überarbeitet.

Die Aktualisierungen und Ergänzungen machen den Kommentar noch wertvoller für die tägliche Arbeit.

Daniela A. Heid

### **Europarecht für Kommunen**

*Kommunal- und Schul-Verlag, 2017*

*120 Seiten, kartoniert,*

*Format 12,8 x 19,4 cm*

*25,90 Euro*

*ISBN-Nr.: 978-3-8293-1313-1*

Kommunalpolitik und Europapolitik sind unmittelbar miteinander verwoben; rund 60 % aller kommunalrelevanten Gesetze und Verordnungen werden von der Europäischen Union „verursacht“ und lösen eine kommunale Betroffenheit aus, ent-

weder durch direkten Eingriff in kommunale Zuständigkeiten oder indirekt, indem die Kommunen die letzten Adressaten der europäischen Regelungsgebung sind. Der Titel "Europarecht für Kommunen" stellt verschiedene Aspekte der kommunalen Europapolitik dar und beleuchtet das historische und brisante Spannungsfeld zwischen Europa und Kommune.

Bei Föderalstaaten, wie die Bundesrepublik Deutschland, sieht die Europäische Union die Kommunen nicht direkt, sondern im Verbund mit dem Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland – und diese ist somit ihr erster und oft einziger Adressat. Andererseits sind gerade die Kommunen diejenigen, die Europarecht vollziehen und ausführen müssen und diejenigen, die am nächsten am Bürger agieren. Lange sprach man von einer gewissen „europäischen Kommunalblindheit“ und meinte damit vor allem die fast nicht vorhandene institutionalisierte Interessensvertretung und den genauso minimalen Einfluss auf die Europapolitik seitens der Kommunen.

Die „Kommunalblindheit“ der Union und die gefühlte Distanz zwischen den Kommunen und der Union hat sich in den letzten Jahren deutlich reduziert. Europäische Organe haben ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die lokale und kommunale Ebene gelegt, vor allem deswegen, weil sie erkannt haben, dass die Kommunen die Ausführungsinstantz europäischer Politik und Rechtsetzung sind und daher maßgeblich zu deren Bürgernähe und damit zum Erfolg beitragen können.

Auf der anderen Seite erkennen auch die Kommunen mehr und mehr die Notwendigkeit der europäischen Dimension ihrer Aufgabenwahrnehmung für ihre erfolgreiche Zukunftsfähigkeit.

Die Darstellung versteht sich als eine Handreichung für den kommunalen Praktiker und gibt den Kommunen ein Überblick über die Grundzüge des Europarechts.

### **PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG**

#### **Landesausgabe Schleswig-Holstein**

*Verlag: KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden*

*532. Nachlieferung, Juli/August 2017,*

*Preis € 79,90*

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge | auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen

Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **532. Lieferung** enthält:

#### **C 17a SH -Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein- MBG Schl.-H)**

Von Malte Hübner-Berger, Ministerialrat a. D., bearbeitet von Prof. Dr. Thomas Weiß, Fachanwalt für Arbeitsrecht Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Kiel, Wulf Benning, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Reinhard Warnecke

Mit neuen Autoren wurde die Kommentierung auf den aktuellen Stand gebracht. Dies betrifft § 1 aus Abschnitt I (Allgemeine Vorschriften), die §§ 11, 18, 21, 22, 24, 27, 34 und 36 aus Abschnitt II (Personalrat), §§ 44 und 45 aus Abschnitt IV (Stellvertretungen, Gesamtpersonalrat, und Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene), §§ 49, 51, 52-54, 57-59, 60 und 61 aus Abschnitt V (Mitbestimmung des Personalrats), § 64 aus Abschnitt VI (Jugend- und Ausbildungsververtretung), §§ 83 und 84 aus Abschnitt IX (Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlussachen), § 88 aus Abschnitt XI (gerichtliche Entscheidungen), §§ 90 und 94 aus Abschnitt XII (Schlussvorschriften).

#### **K 5- Immissionsschutzrecht**

Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Rainer Lehmann, Ministerialrat, weiter fortgeführt von Rainer Lehmann, Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Regierungsdirektor, Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Der Beitrag wurde aktualisiert, wobei die Erläuterungen und die Anhangtexte auf den neuesten Stand gebracht wurden.

#### **K 6 SH- Das öffentliche Gesundheitswesen in Schleswig-Holstein**

Begründet von Ministerialrat a. D. Dr. Gerd Frost und Oberregierungsrat Klaus Teupke, fortgeführt von Karlheinz Müller, Referatsleiter beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Der Beitrag wurde überarbeitet, die inzwischen erfolgten Gesetzesänderungen sind berücksichtigt.



**SERVICESTELLE**  
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT



## EINLADUNG ZUR 3-TEILIGEN WORKSHOPREIHE „GLOBAL NACHHALTIGE KOMMUNE SCHLESWIG- HOLSTEIN“ 2017/2018

- **Workshop 1 (21. – 22. November 2017 in Eutin):** Vorstellung der Agenda 2030, Ansätze und Herangehensweise zur Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung auf kommunaler Ebene.
- **Workshop 2 (Januar 2018)/Workshop 3 (Februar /März 2018)**

### Anmeldung und Kontakt bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt:

Sebastian Dürselen, [sebastian.duerselen@engagement-global.de](mailto:sebastian.duerselen@engagement-global.de), Telefon +49 228 207 17 313

In Kooperation mit: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Städteverband Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e. V., Bildungszentrum für Umwelt, Natur und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein



Die **Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)** ist Teil von ENGAGEMENT GLOBAL und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. **ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH | Service für Entwicklungsinitiativen** | Tulpenfeld 7 | 53113 Bonn [www.engagement-global.de](http://www.engagement-global.de)  
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt: [www.service-eine-welt.de](http://www.service-eine-welt.de) | [info@service-eine-welt.de](mailto:info@service-eine-welt.de)

Im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

## „Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

**Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,**  
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel  
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

Let's do

**IT.**

Susanne F. (49),  
seit sechzehn Jahren  
bei Dataport.

## Public Viewing im Rathaus.

Der Sinn-Faktor kommt in IT-Berufen oft zu kurz. Bei uns ist er sozusagen im Quellcode festgeschrieben. Wir arbeiten stets mit der Gewissheit, der Gesellschaft etwas zu geben: Zum Beispiel eine transparente öffentliche Verwaltung.

[www.dataport.de](http://www.dataport.de)



**dataport**  
GUT FÜR ALLE.  GUT FÜR DICH.